



Konzeption
„Kinderschutz im Landkreis Barnim“

VORWORT

Das Jugendamt hat sich in den vergangenen Jahren intensiv dem Kinderschutz gewidmet.

Im Jahr 2007 wurde die Steuerungsgruppe Kinderschutz ins Leben gerufen.

Mit den Trägern der Jugendhilfe wurden im Jahr 2008 Kinderschutzvereinbarungen abgeschlossen. Diese regelten das Verfahren zum Kinderschutz mit dem Ziel eines einheitlichen Standards zur Verbesserung der Qualität der Kinderschutzarbeit.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen führten zu weiteren gesetzlichen Verpflichtungen für die Jugendämter. Hierzu gehörten nicht nur konzeptionelle Überlegungen, sondern auch Anpassungen sowie die Entwicklung von Verfahren im Kinderschutz.

Ein Ergebnis war die Erarbeitung eines Leitstellensystems. Dies regelt die durchgängige telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Kooperationspartner/-innen. Die Rufbereitschaft wird von allen Sozialarbeiter/-innen des Jugendamtes abgesichert. Die Weiterentwicklung der Kinderschutzvereinbarungen regelt die Verfahren für alle Beteiligten.

Es gibt immer wieder Fälle, die neue Absprachen erforderlich machen. Das bestehende Netzwerk Kinderschutz hat sich bestätigt und es gilt dieses dauerhaft aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Nicht nur der Gesetzgeber legt großen Wert auf den Kinderschutz, sondern auch der Landkreis Barnim. Die spezifisch an den Bedarfen des Landkreises Barnim ausgerichtete Konzeption Kinderschutz entstand.

Unter Beteiligung von freien Trägern wurden kritisch Rahmenbedingungen beleuchtet, um einen weiteren Ausbau des Kinderschutzes zu forcieren.

Aufgrund dessen führte das Jugendamt nicht nur eine Anpassung der Kinderschutzvereinbarungen durch, sondern stellt sich in einem fortlaufend andauernden Prozess Gesprächen mit den Trägern der Jugendhilfe.



Mit dem Wissen, dass kein Jugendamt der Garant dafür ist rund um die Uhr in alle Haushalte blicken zu können, muss es uns allen gelingen auf jede Meldung weiterhin unverzüglich zu reagieren und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Maßstab ist dabei allein das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Gleichermaßen geht es jedoch nicht nur um das Handeln bei vorliegender Kindeswohlgefährdung. Die Entwicklung eines präventiven Netzwerkes durch die Etablierung der Frühen Hilfen soll dauerhaft dazu beitragen, dass Fälle von Kindeswohlgefährdungen so früh wie möglich erkannt werden.

Bodo Ihrke
Landrat
Landkreis Barnim

INHALT

1. Ausgangslage	3
2. Herausforderungen, daraus resultierende Ziele und Maßnahmen	6
2.1. „Insoweit erfahrene Fachkraft“	6
Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele	7
2.2. Umsetzung des Kinderschutzverfahrens	8
Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele	9
2.3. Umsetzung Frühe Hilfen	10
Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele	10
2.4. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen	11
Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele	12
2.5. Beratung von Geheimnisträgern	13
Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele	13
3. Konzeptüberprüfung	14

Anlagen

Anlage 1: Definitionen

Anlage 2: „Insoweit erfahrene Fachkraft“

Anlage 3: Enquete – Kommission

Anlage 4: Kinderschutzvereinbarungsrelevante Angebote im Landkreis Barnim

Anlage 5: Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Anlage 6: Glossar

Anlage 7: Kinderschutzvereinbarung

Anlage 8: Rufbereitschaftsmappe Kinderschutz

Anlage 9: Kinderschutzstatistik 2015

Anlage 10: Konzeption „Einsatz von Familienhebammen in den Frühen Hilfen im
Landkreis Barnim“

1. Ausgangslage

Wie im Vorwort ausgeführt gibt es ein solides Verfahren und bereits ein Netzwerk im Kinderschutz im Landkreis Barnim.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass nicht allen Beteiligten alle Verfahren bekannt waren. Mit Beschluss der aktuellen Jugendhilfeplanung 2013 - 2017 wurde darauf reagiert:

- folgende kompetente Partner/-innen wurden seit 2007 zur Steuerungsgruppe hinzugezogen:
 - bisher: Landkreis Barnim – Dezernat II und Jugendamt sowie Gesundheitsamt; Chefärzte der Kinderkliniken des Martin-Gropius-Krankenhauses Eberswalde, Werner-Forßmann-Krankenhaus Eberswalde und Immanuel Klinikum Bernau; Amtsgerichte Bernau und Eberswalde; Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder; Polizei; Staatliches Schulamt Frankfurt/Oder
 - neu: Agentur für Arbeit Eberswalde; Jobcenter Eberswalde
- das Abschließen der Kinderschutzvereinbarung mit allen kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe (Anlage 7)
- Prävention zum Thema Kinderschutz in allen Ämtern/Gemeinden/Städten → Jugendkoordinatoren in den Sozialräumen fungieren als Schnittstelle zum Jugendamt
- Bereitstellen einer Rufbereitschaft Kinderschutz (Anlage 8)
- jährliche Auswertung der kinderschutzspezifischen Fälle
 - seit 2010: Vorstellen dieser jährlichen Kinderschutzstatistik im Jugendhilfeausschuss (A8)
 - konstante Erweiterung der Auswertungsmodalitäten (Anlage 9).

Das bereits Erreichte und weitere zukünftige grundlegende Arbeitsverfahren sind Grundlage dieser Konzeption.

Der bestehende gesetzliche Auftrag gibt dem Jugendamt den Rahmen vor um die folgenden Herausforderungen und daraus resultierende Maßnahmen abzuleiten.

GESETZLICHER AUFTRAG

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des sogenannten staatlichen Wächteramtes ergibt sich aus Artikel 6 Grundgesetz (GG):

- *Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutze der staatlichen Ordnung.*
- *Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die Ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.*
- *Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

Bei der Umsetzung dieses staatlichen Wächterauftrages kommt der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu, gerade wenn es darum geht, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und abzuwenden.

Zur Wahrnehmung des Kinderschutzes sind laut § 8a Absatz 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen bzw. aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (z. B. Kindertageseinrichtungen, Beratungsstel-

len) abzuschließen. Es soll sichergestellt werden, dass die Fachkräfte dieser Einrichtungen und Dienste ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten und falls notwendig das Jugendamt informieren. Diese Kinderschutzvereinbarung wird u. a. mit allen anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Barnim abgeschlossen. Sie regelt das Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Darstellung der Verfahrensweise der Zusammenarbeit, die Überprüfung der persönlichen Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII⁷ sowie die Verpflichtung zur Rückmeldung über die Einhaltung der vereinbarten Aufgaben.

Zu den Verfahrensstandards nach § 8a SGB VIII gehören insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten – es sei denn, der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Sind Hilfen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich, sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Häufig geht es darum, zunächst eine Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsbasis herzustellen, um dann gemeinsam mit den Familien Hilfe- und Schutzkonzepte zu entwickeln und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

§ 8a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, müssen die Fachkräfte diesen Hinweisen nachgehen.

Das Jugendamt übt hierbei eine vermittelnde Rolle aus. Da die Hilfen des Jugendamtes auf Freiwilligkeit basieren, ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten von großer Bedeutung. Erst, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Umstände der Gefährdung bzw. die Gefährdung selbst abzustellen, ist das Jugendamt berechtigt eigene Verfahren einzuleiten. In Abhängigkeit der Gefährdungslage ist das Amtsgericht mehr oder weniger schnell einzubeziehen, ohne dessen Beschluss keine Hilfen auf diesem Weg veranlasst werden können.

Die Mittel des Amtsgerichtes sind vielfältig. Hier kann beispielsweise angeordnet werden, dass Eltern Beratungen in Erziehungs- und Familienberatungsstellen aufsuchen müssen, Beratungsleistungen durch das Jugendamt in Anspruch nehmen müssen, um somit eine weiterführende Hilfe zu installieren oder Ähnliches. Erst im letzten Zug, wird das laut § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Eltern zustehende Recht der Personensorge teilweise oder ganz, kurz- oder längerfristig entzogen (vgl. § 1666 BGB).

Bei einer akuten Gefährdung kann eine amtsgerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden. In diesem Fall ist das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Der Beschluss durch das Amtsgericht wird unverzüglich angeregt.

Gleiches gilt, wenn ein Kind/Jugendlicher um Obhut bittet oder unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche einreisen und sich in Deutschland keine Personensorge bzw. Erziehungsberechtigten aufhalten (vgl. § 42 a ff SGB VIII) und daher die Personensorge ausüben können (vgl. § 1674 BGB).

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden folgende Aufgaben für das Jugendamt zusätzlich definiert:

- Einsatz einer Familienhebamme
- Informationsverpflichtung über Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern
- Aufbau von verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen.

Diese Aufgaben erfordern die gesamtgesellschaftliche Mitverantwortung vieler Akteure/-innen. Die Verantwortung dafür wurde dem Jugendamt gesetzlich zugewiesen. Weitere, mannigfaltige und besondere Herausforderungen entstehen. Diese werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

2. Herausforderungen, daraus resultierende Ziele und Maßnahmen

Der Landkreis Barnim verfügt über eine Reihe von Instrumenten, Verfahren und Angeboten, welche nunmehr ausgebaut werden müssen. Die Verantwortung hierzu wird mit dem Bundeskinderschutzgesetz in die Breite gebracht. So werden neben dem Jugendamt beispielsweise auch Schulen und Heilberufe in die Pflicht genommen, das Kindeswohl zu schützen. Allerdings wird dem Jugendamt eine besondere Rolle zugewiesen – die Bündelung und gesetzliche Verantwortung für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.

Dies stellt das Jugendamt des Landkreises Barnim und somit die gesamte Jugendhilfe vor zusätzliche gesetzliche und fachliche Herausforderungen. Ansatzpunkte für die folgenden 2 Jahre werden nachfolgend dargestellt:

2.1 „Insoweit erfahrene Fachkraft“

GESETZLICHER AUFTRAG

Gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII sind Trägern von Einrichtungen und Diensten die Leistungen der Jugendhilfe erbringen dazu verpflichtet, zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sollen in den Vereinbarungen festgelegt werden. Der Anspruch auf die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegenüber dem Jugendamt ergibt sich aus § 8b Abs. 1 SGB VIII.

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt kein neues Berufsbild der Sozialen Arbeit dar, sondern soll ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoeinschätzung im Kontext Kinderschutz sein.

In den Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Barnim werden vom Jugendamt „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorgehalten, die von allen Trägern der Jugendhilfe sowie Geheimnisträgern kostenfrei in Anspruch genommen werden können.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ übernimmt keine Aufträge in der Fallbearbeitung oder des Fallmanagements. Sie stellt weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerde- bzw. Meldestelle innerhalb des Verfahrens der Risikoeinschätzung dar. Im Beratungskontext verfügt sie weder über eine Entscheidungskompetenz, noch übt sie eine Dienst- und Fachaufsicht aus und hat dazu keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden.

In der Kinderschutzvereinbarung des Landkreises Barnim findet sich die verpflichtende Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wieder. Die geforderte Qualifizierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird im Anhang kurz beschrieben.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

- a. Festlegung von Kriterien zur Qualifikation für die im Landkreis Barnim tätigen beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“
- b. Erhebung und Darstellung/Auflistung der im Landkreis Barnim tätigen qualifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bei den Trägern der Jugendhilfe
- c. das jährliche Einholen von Informationen zu Fortbildungsbedarfen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Barnim

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Festlegen von Qualifikation/Anforderungen bezüglich des beruflichen Abschlusses, der Berufserfahrung, der Weiterqualifizierung u. a.	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	mit Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption; siehe Anlage 2
	Besetzung und Absicherung der Stellen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sowie Anpassung der Stellenbesetzung nach Bedarf in Abstimmung mit dem Jugendamt	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption
	Pflicht zur Einreichung der Qualifizierungen/Abschlüsse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beim Jugendamt	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption; auf Anfrage
	Pflicht zum Führen, Auswerten und Übermitteln einer Beratungsstatistik nach vorgegebenen Kriterien	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption; jährlich bis zum Ende des 1. Quartals vorzulegen
b.	Verpflichtung der aktiv wirkenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Barnim, mittels Fragebögen verbindliche Aussagen über die Anzahl der angestellten, qualifizierten	im Landkreis Barnim tätige Träger der Jugendhilfe	fortlaufend, jährlich bis zum 31.12.

	und im Landkreis tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ dem Jugendamt jährlich bis 31.12. mitzuteilen		
	Kopplung dieser Mitteilungspflicht an Entgeltvereinbarungen, welche der Träger mit dem Jugendamt des Landkreises Barnim abschließt (bei Nichteinhaltung: z. B. Neuverhandlung von Entgeltvereinbarungen/Sanktionen)	im Landkreis Barnim tätige Träger der Jugendhilfe	fortlaufend bzw. bei Nichteinhaltung oder Nichtabschluss der Kinderschutzvereinbarung; siehe Anlage 7
c.	Verpflichtung des Trägers der Erziehungs- und Familienberatungsstelle zur Fortbildung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sowie Nachweis jeder „insoweit erfahrenen Fachkraft“ über jährlich mind. 8 Stunden kinderschutzspezifische Fortbildungen	im Landkreis Barnim tätige Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Winter 2016/2017
	Bedarfsermittlung und Koordination von Themen für Weiterbildungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen; dazu Verpflichtung der Träger zur jährlichen Rückmeldung (bis 30.11.) über Qualifizierungsbedarfe an das Jugendamt des Landkreises Barnim	im Landkreis Barnim tätige Träger der Jugendhilfe	fortlaufend, jährlich zum 30.11.

2.2 Umsetzung des Kinderschutzverfahrens

GESETZLICHER AUFTRAG

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII abzuschließen. Bestandteil der Trägervereinbarung ist das Kinderschutzverfahren. Jeder Träger, der die Vereinbarung unterschrieben hat ist verpflichtet, entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsschritte, seiner Rahmenbedingungen und Arbeitsaufgaben dieses oder ein vereinbartes Kinderschutzverfahren anzuwenden.

SITUATIONSBSCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Im Jahr 2008 wurden mit den damaligen im Landkreis Barnim tätigen Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen. Die Kinderschutzvereinbarungen wurden angesichts der Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz überarbeitet. Diese aktualisierten Kinderschutzvereinbarungen wurden und werden den kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe

übergeben. Hierbei führte und führt das Jugendamt bewusst Gespräche mit den Trägern, in der Absicht einen dialogischen Prozess zur Aneignung und Umsetzung der Vereinbarung zu gestalten.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

- a. das Abschließen der Kinderschutzvereinbarung mit allen Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII umsetzen und dafür eine Förderung des Landkreises Barnim erhalten sowie mit allen Kooperationspartnern/-innen nach § 81 SGB VIII
- b. das Bereitstellen von Beratungsangeboten zum korrekten Anwenden des Kinderschutzverfahrens in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Barnim sowie für alle Kooperationspartner/-innen innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Durchführen von Gesprächen zum Thema Kinderschutz in Vorbereitung auf die Unterzeichnung der Kinderschutzvereinbarung; Unterzeichnung der Vereinbarung	Im Landkreis Barnim tätige Träger/-innen der Jugendhilfe	2017
	Anpassen der Vereinbarung für weitere Kooperationspartner/-innen (Sport, Tagespflege etc.- Anlage 4)		ab 2017
	Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Kooperationspartnern/-innen	z. B.: Sport, Tagespflege, Pflegeeltern, Schule, Kultur	ab 2018
b.	durch das Jugendamt werden, je nach Bedarf, Beratungsangebote zur Umsetzung des Kinderschutzverfahrens gestellt und durchgeführt	im Landkreis Barnim tätige Träger/-in der Jugendhilfe und Erbringer/-in von Leistungen der Jugendhilfe, sowie Partner/-in nach § 81 SGB VIII	fortlaufend
	alle Mitarbeiter/-innen des Landkreises Barnim wenden das Verfahren zum Kinderschutz an; durch das Jugendamt werden Beratungsangebote gestellt	Mitarbeiter/-innen des Landkreises Barnim	ab 2017

2.3 Umsetzung Frühe Hilfen

GESETZLICHER AUFTRAG

Vom Gesetzgeber gefordert werden das Vorhalten von niedrigschwelligen Angeboten der Frühen Hilfen für (werdende) Eltern und Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (§§ 1 Abs. 2, 3, 4 KKG; § 2 KKG; § 16 Abs. 3 SGB VIII). Es ist eine Familienhebamme vom Jugendamt vorzuhalten bzw. einzusetzen (§ 3 Abs. 4 KKG).

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Im Landkreis Barnim gibt es vielfältige Angebote im Bereich der Frühen Hilfen. Beispiele hierfür sind u. a. Kindertagesstätten, medizinische Hebammen, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren, Krabbelgruppen, Elterncafés, den Sozialraumbezogenen Dienst des Jugendamtes sowie die Netzwerke Gesunde Kinder.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

- a. Vermittlung von Informationen an (werdende) Eltern
- b. Etablierung der Familienhebamme im Landkreis Barnim

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Verbreitung von Informationen über Angebote der Frühen Hilfen an (werdende) Eltern mit Hilfe von verschiedenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkstrukturen	Kita`s, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Sozialraumbezogener Dienst des Jugendamtes, Kliniken, Gynäkologen/-innen, Hebammen usw.	ab 2017 fortlaufend
b.	Einsatz der Familienhebamme mit dem Auftrag der Informationsvermittlung und Prävention bezüglich verschiedenster Adressaten (Anlage 9)	Kita`s, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Sozialraumbezogener Dienst des Jugendamtes, Kliniken, Gynäkologen/-innen, Hebammen usw.	ab 2017 fortlaufend

2.4 Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen

GESETZLICHER AUFTRAG

Der Aufbau und die Weiterentwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen (§ 3 Abs. 1 KKG) und im Bereich des Kinderschutzes (§§ 8a ff. SGB VIII) wird mit dem Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere mit den Änderungen im SGB VIII und dem KKG, klar strukturiert dem Jugendamt übertragen. Hierbei soll auf vorhandene Strukturen im Landkreis Barnim zurückgegriffen werden.

Die Verzahnung mit weiteren Netzwerkpartner/-innen ist eine kontinuierliche Aufgabe, die Gegenstand der Qualitätsentwicklung ist.

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Im Landkreis Barnim existieren mehrere Netzwerkgruppen, die sich u. a. mit den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen befassen. Die Steuerungsgruppe Kinderschutz wurde von der Jugend-, Sozial- und Umweltdezernentin im Jahr 2008 ins Leben gerufen. Das Jugendamt begleitet folgende netzwerkstrukturelle Gruppen: Jugendkoordination, die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und den Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“. Darüber hinaus gibt es weitere Trägerzusammenschlüsse, wie z. B. die Netzwerke Gesunde Kinder sowie das Barnimer Netzwerk Kinderschutz.

All diese Netzwerke leisten einen Beitrag zum verlässlichen Kinderschutz. Keines allein erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine flächendeckende verbindliche Netzwerkstruktur (§ 3 Abs. 1 und 2 KKG).

Das Jugendamt des Landkreises Barnim hat ein Gremium gem. § 3 KKG initiiert. Diese Lenkungsgruppe ist interdisziplinär gestaltet, so dass vielfältige Sichtweisen zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen zusammenfließen können. Es ist insbesondere als eine strategische Kooperation anzusehen, die themenbezogen die jeweils beteiligten Netzwerkpartner/-innen einlädt und zusammenführt. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, steht hier die punktuelle und gezielte Eingliederung von gesetzlich vorgeschriebenen Netzwerkpartner/-innen anlassbezogen im Fokus.

Die Zusammenführung der gesetzlich vorgeschriebenen Netzwerkpartner/-innen ist für das Jugendamt verpflichtend. Die Beteiligung der gesetzlich vorgegebenen Netzwerkpartner/-innen ist freiwillig.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

- a. gezielte Steuerung des verbindlichen Netzwerkes (Lenkungsgruppe) durch das Jugendamt sowie Optimierung und Nutzung bestehender Netzwerkstrukturen der Jugendhilfe im Landkreis Barnim

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Abstimmung von Verfahren des Kinderschutzes mit den beteiligten Akteuren gem. § 3 KKG mit angemessenen und individuellen Methoden	Lenkungsgruppe, Familienhebamme	fortlaufend
	Nutzung der Lenkungsgruppe als Enquete-Kommission im Sinne des § 79a SGB VIII (Vorbereiten von Entscheidungen bei Zuwiderhandlung gegen diese Kinderschutzkonzeption); Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses	3 Mitglieder des Jugendamtes, 3 Mitglieder der Lenkungsgruppe, 3 Mitglieder aus dem politischen Raum	ab 2017
	Treffen der Mitglieder der Lenkungsgruppe mindestens 2 x jährlich	je ein/e Vertreter/-in aus AG 78, Barnimer Netzwerk Kinderschutz, Jugendkoordination; Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eines freien Trägers mit Tätigkeit im Landkreis Barnim	mindestens 2x jährlich
	die Lenkungsgruppe klärt und vernetzt zu Angebots- und Aufgabenspektrum, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung, Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz	z. B. Einrichtungen und Dienste der kommunalen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agentur für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen, Familiengerichte etc.	fortlaufend

2.5 Beratung von Geheimnisträgern

GESETZLICHER AUFTRAG

Geheimnisträger, wie z. B. Ärzte/-innen, Berufspsychologen/-innen, Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen sowie Lehrer/-innen, unterliegen nicht den Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII. Dies führte in der Vergangenheit häufig dazu, dass eine Beratung oder ein Austausch von Daten – auch in einem offensichtlichen Kinderschutzfall – eher erschwert wurde. Der § 4 KKG räumt diesen Berufsgruppen nun das Recht ein, sich bereits bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen und bei einer bestätigten Gefahr die Daten an das Jugendamt weiterzuleiten.

SITUATIONSCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

In den zurückliegenden Jahren wurde ein verstärktes Interesse an einem Austausch zur Kinderschutzthematik im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin (Pädiatrie) festgestellt. Sowohl niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/-innen, als auch Kinder- und Jugendkliniken sowie Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken suchen den Austausch mit Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes bereits bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Andere benannte Berufsgruppen (wie z. B. Ärzte/-innen, Berufspsychologen/-innen, Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen sowie Lehrer/-innen) hingegen sind sich ihrer Möglichkeit Unterstützung einzuholen noch nicht bewusst.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

- a. Weitergabe von Informationen zu Verfahren und zu Beratungsangeboten an Geheimnisträger gem. § 4 KKG

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

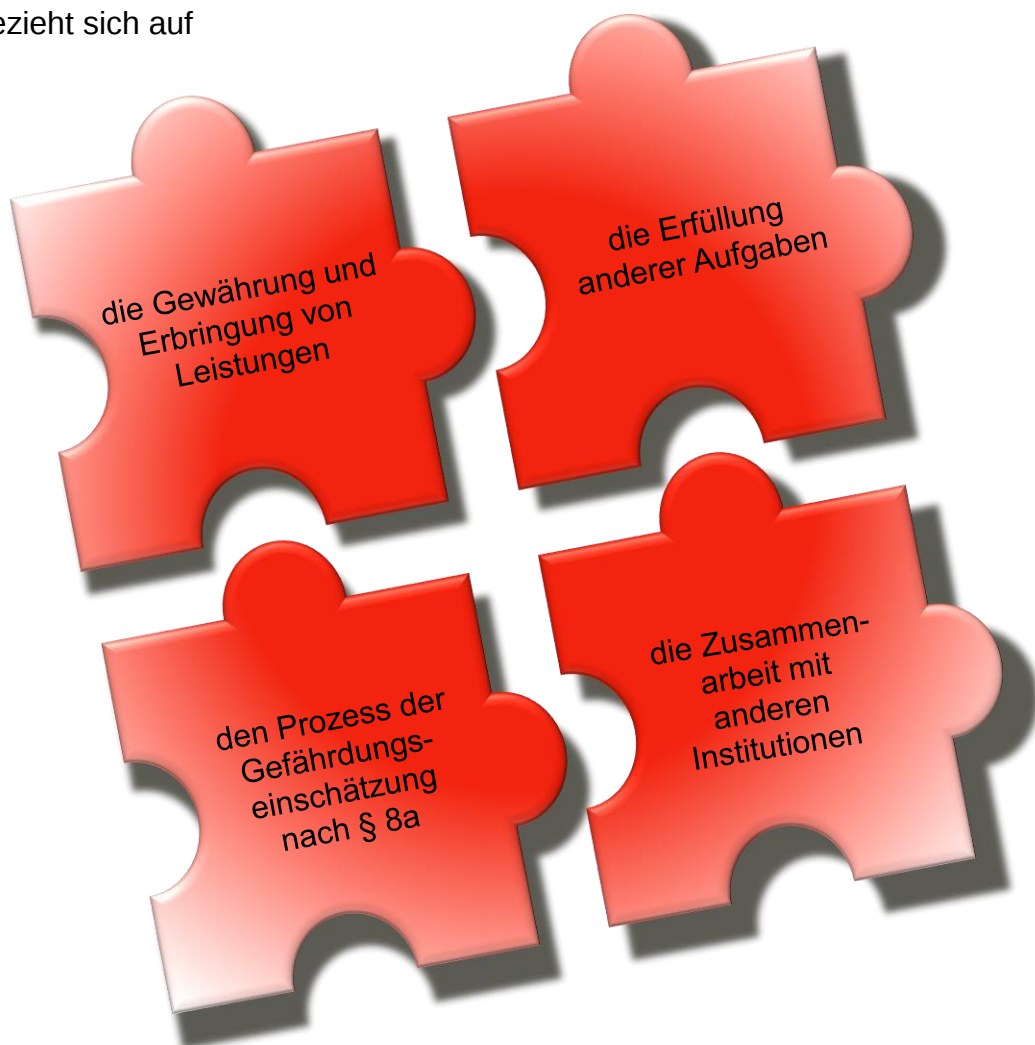
	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Benennen von Beratungsangeboten		ab 2017
	Informationen zu Verfahren der Jugendhilfe		ab 2017
	Benennen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“		ab 2017

3. Konzeptüberprüfung

Qualitätsentwicklung ist gem. § 79a SGB VIII Aufgabe des Jugendamtes.

In der Umsetzung bedeutet dies die Weiterentwicklung und Anwendung sowie das regelmäßige Überprüfen von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität.

Dies bezieht sich auf



Hierbei liegt die Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) beim Jugendamt des Landkreises Barnim.

Das Konzept wird bei Bedarf aufgrund fachlicher Weiterentwicklung oder umsetzungspraktischer Erfordernisse fortgeschrieben oder geändert und im Intervall von 3 Jahren dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Barnim vorgelegt.

Anlagen 1 - 10

ANLAGE 1: DEFINITIONEN

Folgeschwere Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen, auch mit Todesfolge, haben bundesweit vermehrt dazu geführt, dass sowohl in der Politik, als auch in der Gesellschaft weitaus intensiver über die Gefährdung des Kindeswohls debattiert wird als darüber, was unter Kindeswohl verstanden oder wie allumfassend dafür gesorgt werden kann, das Wohl des Kindes zu sichern. Bei genauerem Hinschauen wird schnell deutlich, dass bei Weitem weniger Veröffentlichungen zu dem existieren, was Kinder und Jugendliche für ihr Wohl tatsächlich benötigen.

Daher ist es zunächst sinnvoll zu wissen, was Kindeswohl sachlich bedeutet.

Kindeswohl

Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht. Gleichwohl ist er sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht der zentrale Begriff, an dem sich alle Entscheidungen, seien es pädagogische Hilfen, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen, zu messen lassen haben. Das Kindeswohl ist jeweils im Einzelfall, bezogen auf das jeweilige Kind/den jeweiligen Jugendlichen zu definieren und muss sich dabei sowohl an den bisherigen Lebensumständen, als auch an den Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen orientieren.

Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen. Unter geistigem Wohl versteht man eine Erziehung, die dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung gibt, ihm die Chance entsprechend seinen Bedürfnissen zu lernen ermöglicht und Anregungen schafft, `die Welt zu entdecken`. Das körperliche Wohl des Kindes/Jugendlichen umfasst u. a. eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine gewaltfreie Erziehung. Das seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen ist im Hinblick darauf, dass der Kindeswohlbegriff auf eine gute Entwicklung des Kindes/Jugendlichen abstellt, nicht nur der Verzicht auf Handlungen, die der Psyche des Kindes/Jugendlichen schaden könnten, sondern muss vielmehr auch positive Merkmale, wie beispielsweise das Vermitteln von Mitgefühl, der Wert von Bindungen und Ähnliches, umfassen.

Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sehen. Der Begriff Entwicklung macht hierbei deutlich, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes/Jugendlichen gehen kann, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind, wenn versucht wird, das Kindeswohl im Einzelfall zu bestimmen.

Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt seit 1956 „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr voraus, daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, 14.07.1956 – IV ZB 32/56). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, dass von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein
- die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein

- die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens. Dies bedeutet explizit: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ist gegeben. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Von Bedeutung sind:

- die Fähigkeit der Personensorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist jede „nicht zufällige, bewusste oder unbewusste gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“ (Blum-Maurice et al. 2000 nach Bast et al. 1990) und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Auch bei fahrlässigen Schädigungen wird von Gewalt gesprochen. Gewalt umfasst neben körperlichen Verletzungen mit sichtbaren Folgen auch seelische Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch subtilere Methoden, wie die Androhung von Gewalt, Demütigungen oder das Miterleben von Gewalt gegen Menschen. Zur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören auch sexuelle Praktiken, die Kinder/Jugendliche veranlassen, Handlungen zu erdulden oder zu vollziehen, die ihre psychische Entwicklung schädigen. Gewalt gegen Kinder/Jugendliche tritt in folgenden Formen auf:

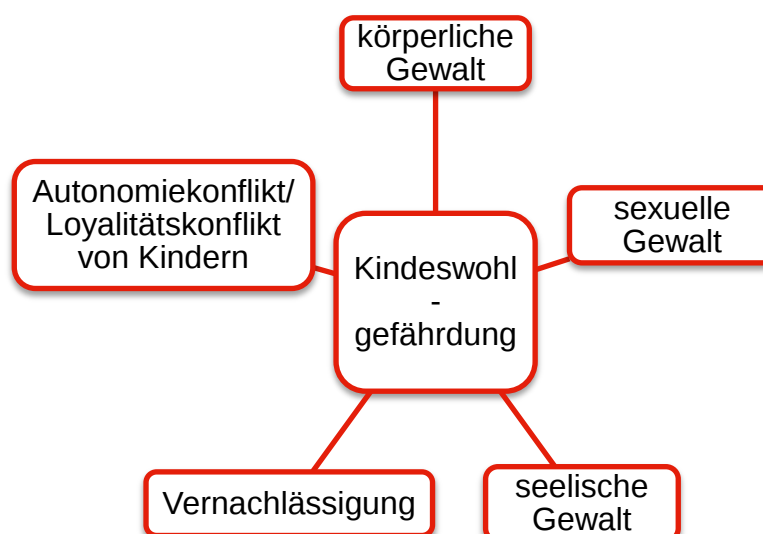


Abb. 1: Formen von Kindeswohlgefährdung

Diese fünf Formen lassen sich vielfältig unterteilen. Die häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung sind im Folgenden erläutert.

Nicht selten treten mehrere Formen der Gefährdung gleichzeitig auf.

Körperliche Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: z. B. nicht zufällige Verletzungen durch schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet. Durch schwere oder wiederholte körperliche Gewaltanwendung kann das Kind bzw. der/die Jugendliche bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder sogar daran sterben.

Wenn Kinder/Jugendliche nicht selbst von physischer Gewalt betroffen sind, aber diese miterleben, so kann dieses Miterleben der physischen Gewalt Auswirkungen auf die Psyche des Kindes/Jugendlichen haben.

Sexuelle Gewalt

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexuellen Aktivitäten, denen sie verantwortlich nicht zustimmen können, weil sie die Tragweite dieser Handlung nicht erfassen können, gilt als sexuelle Gewalt.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind/Jugendlichen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe.

Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes/Jugendlichen an den Geschlechtsorganen, die Aufforderung, den Täter im Genitalbereich zu berühren, Zungenküsse, oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr sowie die Penetration mit Fingern oder Gegenständen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus oder eine sexuelle Sprache sind sexuelle Gewaltakte.

Werden die Missbrauchshandlungen an Kindern/Jugendlichen in Bilddokumenten festgehalten und verkauft, oder werden Minderjährige zur Prostitution gezwungen, spricht man von kommerzieller sexueller Ausbeutung. Diese liegt auch vor, wenn Touristen im Ausland Minderjährige missbrauchen.

Aufsichtsverletzung

Allgemein besteht die Annahme, dass minderjährige Personen alters- sowie reifebedingt (sowohl körperlich als auch geistig) nicht in der Lage sind, drohende Gefahren zu erkennen beziehungsweise einzuschätzen. Des Weiteren können sie ebenfalls nicht einschätzen, welche Gefahren ihr Handeln gegebenenfalls für andere Personen mit sich bringt. Aus diesen Gründen werden Minderjährige unter einen besonderen Schutz gestellt.

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden (Beispiel: ein Kind stürzt vom Klettergerüst)

- anderen keinen Schaden zufügen (Beispiel: ein Kind schlägt ein anderes Kind mit einer Spielzeugschaufel, wodurch das andere Kind verletzt wird)
- durch andere nicht gefährdet werden dürfen (Beispiel: Kind läuft vom Kindergarten Gelände auf die Straße vor ein Auto).

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren.

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet meist die Eltern. Auch in anderen Beziehungsverhältnissen gibt es Aufsichtspflichtige gegenüber Minderjährigen.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht besteht beispielsweise bei

- Erzieher/-innen, Lehrer/-innen gegenüber ihren minderjährigen Schüler/-innen
- Auszubildenden/-innen gegenüber minderjährigen Auszubildenden.

Hierbei erfolgt die Aufsicht kraft Gesetzes, ohne dass ein Einverständnis erfolgen muss.

Eine vertragliche Aufsichtspflicht liegt immer dann vor, wenn die Aufsichtspflicht vertraglich auf eine andere Person übertragen worden ist und besteht beispielsweise bei

- Jugendpfleger/-innen in Jugendgruppen gegenüber minderjährigen Teilnehmer/-innen
- Trainer/-in in einem Verein
- Babysitter/-in.

Hierbei ist zu beachten, dass der Wille zur Übertragung der Aufsichtspflicht vorhanden sein muss, was aber nicht zwingend schriftlich festzulegen ist.

Darüber hinaus gibt es noch die sogenannte „Gefälligkeitsaufsicht“, welche beispielsweise durch Nachbarn, Bekannte oder Verwandte vollzogen wird. Diese findet nur gelegentlich, für einen kurzen Zeitraum und ohne Entlohnung statt. Eine Gefälligkeitsaufsicht ist nicht als eine Übertragung der Aufsichtspflicht anzusehen; somit sind die in diesem Zusammenhang Aufsichtsführenden im Schadensfall nicht haftbar zu machen.

Des Weiteren bezieht sich die Aufsichtspflicht nicht nur auf Minderjährige, sondern auch auf Volljährige, sofern diese einer besonderen Aufsicht bedürfen:

- Menschen mit einer Krankheit
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer Körperbehinderung (auch Epileptiker und Blinde).

Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung

Es besteht keine konkrete Gesetzesregelung bezüglich einer ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflichtführung, wohl aber deren Verletzung.

Generell ist die Intensität der Aufsicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes/Jugendlichen
- Reifezustand des Kindes/Jugendlichen
- Charakter des Kindes/Jugendlichen
- Erfahrungsstand des Kindes/Jugendlichen

Des Weiteren kommen äußere Umstände zum Tragen, wie etwa die Gefährlichkeit der Umgebung und die Gefährlichkeit der verrichteten Tätigkeiten. So bedürfen Kinder, die mitten im Stadtgebiet auf einem dem Kindergarten angehörigen Spielplatz spielen, einer stärkeren Beaufsichtigung aufgrund der umliegenden Gefahren (Straßenverkehr) als jene, die sich in ländlicher Gegend befinden. Ein Klettern am hohen Klettergerüst ist ebenfalls als gefährlicher einzustufen als ein friedliches Buddeln im Sandkasten.

Eine Aufsichtspflicht muss immer situationsbedingt geführt werden muss. Darüber hinaus ist der/die Aufsichtsführende zu verschiedenen Regeln verpflichtet:

- Informationspflicht
- konkrete Führung der Aufsicht
- Eingriffspflicht

Die Informationspflicht besteht im Wesentlichen aus zwei verschiedenen Punkten: der/die Aufsichtsführende muss sich über konkrete Sachverhalte wie Fähigkeiten und Krankheiten des Kindes/Jugendlichen, örtliche Gegebenheiten sowie Schutzbestimmungen informieren. Des Weiteren muss er/sie die ihm/ihr anvertrauten Kinder/Jugendlichen über diese Gefahren informieren, den korrekten Umgang mit den verwendeten Materialien (wie beispielsweise Sportgeräte) erklären sowie ihnen Verhaltensregeln erstellen und mitteilen.

Unter einer konkreten Aufsichtsführung wird verstanden, dass sich der/die Aufsichtspflichtige vergewissern muss, dass die von ihm/ihr erteilten Vorgaben beziehungsweise aufgestellten Regeln verstanden und befolgt werden. Darüber hinaus muss er/sie natürlich ständig anwesend sein und gegebenenfalls Hilfestellungen geben.

Die Eingriffspflicht tritt immer dann in Kraft, wenn eine konkrete Missachtung der Regeln und Anweisungen besteht.

Hat ein/eine Aufsichtspflichtige/r diese Regelungen missachtet, hat er/sie seine/ihre Aufsichtspflicht verletzt und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist er/sie gemäß § 832 BGB zur Leistung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet.

Autonomiekonflikt

Bei Autonomiekonflikten handelt es sich um Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren (heranwachsenden) Kindern/Jugendlichen. Es kommt zu krisenhaften Auseinandersetzungen durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten. Eine Besonderheit stellen die Konflikte von Kindern der Familien aus unterschiedlichen Kulturkreisen dar (Migrationskonflikte der Kinder usw.).

Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt als Unterlassung eine Besonderheit der Kindesmisshandlung dar.

Vernachlässigung wird meist sehr allgemein definiert als „die (ausgeprägte, d. h. andauernde oder wiederholte) Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern/Jugendlichen durch die sorgeberechtigten und –verpflichteten Personen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten“ (Deegener, 2005, S. 37 – 38, vgl. auch Schone et al., 1997; Kindler, 2005a). Bereits bestimmte Verhaltensweisen während der Schwangerschaft wie Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch können „als pränatale“ gesundheitliche Vernachlässigung gewertet werden (Cantwell 2002).

Überforderung der Kindeseltern

Eine Überforderung der Eltern wird als belastungsbedingte Störung bezeichnet. Auffällig und ursächlich hierfür sind die Wechselwirkung zwischen Belastung und Anforderung, der nicht Stand gehalten werden kann.

Erste allgemeine Anzeichen einer Überforderung sind beispielsweise:

- verminderte Genussfähigkeit und Interessenverlust
- zunehmender Zeitbedarf für die Erledigung von Routineaufgaben
- zunehmend Schwierigkeiten beim Treffen von Entscheidungen (auch bei einfachen Dingen)
- körperliches Unbehagen, zunehmende Ermüdbarkeit und Angespanntheit, Vergesslichkeit, Schlafstörungen, negative Veränderungen im Essverhalten

Folgen der Überforderung:

Sie ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes/Jugendlichen notwendig wäre. Die Unterlassung durch Überforderung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Häufig sind affektive Handlungen, die zur Schädigung des Kindes bzw. Jugendlichen führen, zu beobachten.

Sucht/Alkohol-/Drogenmissbrauch

Abhängigkeit (umgangssprachlich Sucht) bezeichnet in der Medizin das unabwiesbare Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand. Es beeinträchtigt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und zerstört soziale Bindungen.

In der Umgangssprache wird vom Beobachter ein, seiner Meinung nach, krankhaftes, übermäßiges oder zwanghaftes Verhalten bzw. Gebrauch von Substanzen bezeichnet.

Typische Symptome des Alkohol-/Drogenmissbrauchs sind fortschreitender Verlust der Kontrolle über das Konsumverhalten bis zum zwanghaften Konsum, Vernachlässigung früherer Interessen zugunsten des Konsums, Leugnen des Suchverhaltens, Entzugerscheinungen bei vermindertem Konsum, höhere Toleranz gegen-

über Alkohol bzw. Drogen, sowie Veränderungen der Persönlichkeit. Hierunter fallen auch negative Konsequenzen in zwischenmenschlichen Beziehungen infolge der eingeschränkten Urteilsfähigkeit.

Kinder suchtkranker Eltern werden statistisch gesehen häufiger abhängig als Kinder nicht-suchtkranker Eltern. Das Aufwachsen mit Suchtkranken in der Familie stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Physische, psychische und sexuelle Gewalt verbunden mit Sucht in der Herkunftsfamilie sind erhebliche Risikofaktoren.

Verwahrlosung der Wohnung

Die Wohnung befindet sich typischerweise in desolatem Zustand. Die haushälterische Fürsorge und Pflege findet offensichtlich kaum statt. Weiter fällt auf, dass die Wohnung voller Gegenstände, kein Raum, keine Ecke ausgemauert und frei ist.

Es lassen sich verschiedene Formen der Unordnung unterscheiden:

- geordnete Unordnung
Hier besteht trotz deutlich erkennbarer Verwahrlosung ein Ordnungssystem. Es lässt sich erkennen durch die Beobachtung der Art und Weise der Nutzung der Wohnung durch ihre Bewohnerin/ihren Bewohner. Die darin lebenden Personen wissen, wo sich welche Gegenstände befinden, durch die Wohnung sind z. B. Gänge gelegt, die systematisch freigehalten werden, es gibt bestimmte Plätze an denen eine bestimmte Art von Gegenstand gelagert wird.
- Keine Ordnung
Hier werden die Gegenstände ohne Unterschied oder Klassifizierung angehäuft, die Räume gleichen einer Müllhalde, sie sind nicht mehr zweckbestimmt benutzbar. Wir sprechen hier von einer sogenannten „Vermüllung“. Dies kann so weit gehen, dass die Bewohnerin/der Bewohner sehr häufig die Wohnung verlässt, um z. B. zu schlafen, zu waschen oder eine Toilette zu benutzen.
- Unbewohnbarkeit
Hier ist die Vermüllung so weit fortgeschritten, dass die Wohnung nicht mehr bewohnt werden kann und die Wohnsubstanz gefährdet ist. Die hygienischen Verhältnisse sind untragbar geworden und dieser Zustand gefährdet die Gesundheit der Bewohnerin/des Bewohners und der Nachbarschaft (z. B. starker Ungezieferbefall, verschimmelte Lebensmittel, Schimmelpilze i. d. Wohnung). Meist gehen von dieser Wohnung auch üble Gerüche aus.

Die Person weist zumeist folgende Merkmale auf: ausgeprägte Vernachlässigung der Bekleidung, ungepflegter Zustand der Haare, der Nägel, der Haut und des Körpergeruches. Kleider werden oft in mehreren Schichten übereinander getragen und kaum abgelegt oder gewechselt. Kennzeichen von Verwahrlosung sind häufig der Rückzug der Betroffenen in die Isolation und Verweigerungshaltung gegenüber Kommunikation mit der Umwelt. Fast typisch ist, dass diese Personen Hilfe von außen meist vehement und kategorisch ablehnen.

Schulprobleme/Schuldistanz

Schulverweigerung ist ein Prozess, der mit Schulunlust und Schulmüdigkeit begonnen und sich über gelegentliches Zuspätkommen und Fehlen fortgesetzt hat zu einem hartnäckigen Fernbleiben von der Schule. Hinter dem nach außen hin recht einheitlichen Erscheinungsbild des Schulschwänzers können sehr unterschiedliche

und vielschichtige Entstehungsbedingungen stehen. Diese sollten für jeden betroffenen jungen Menschen individuell betrachtet werden, um Wege zu finden, ihn wieder zum Schulbesuch zu ermutigen.

In Deutschland gibt es eine Schulpflicht. Diese beinhaltet eine gesetzliche Verpflichtung für Kinder ab einem festgelegten Alter eine Schule zu besuchen. Die Verpflichtung muss durch die Personensorgeberechtigten (meist die Eltern) umgesetzt werden. Sie ist in § 41 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) festgelegt.

Da eine Schulpflichtverletzung nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung darstellen muss, kommt es zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall darauf an, diese auch konkret und nachvollziehbar aufzuzeigen.

Suizidversuch/Suizidandrohung

Eine Suizidhandlung, die nicht direkt zum Tod führt, wird in der Fachsprache Suizidversuch, allgemeinsprachlich Selbstmordversuch genannt. Suizidversuche sind sehr viel häufiger als vollendete Suizide. Der psychische Zustand eines suizidgefährdeten Menschen wird als Suizidalität bezeichnet.

Aus Sicht der Medizin sind Suizide und Suizidversuche in vielen Fällen das Symptom einer behandlungsdürftigen psychischen Störung wie einer Depression, bipolaren Störung, Schizophrenie oder anderer schwerer Krankheiten oder Behinderungen, die der betroffene Mensch nicht mehr länger ertragen kann.

Eine 2014 veröffentlichte Studie mit mehr als 44.000 Jugendlichen in Deutschland konnte insgesamt neun Faktoren identifizieren, die mit Suizidversuchen bei Jugendlichen in signifikantem Zusammenhang stehen: Der einzige Schutzfaktor, war ein autoritativer Erziehungsstil in der Kindheit. Dieser senkte später das Risiko, dass Jugendliche ernsthaft versuchten, sich umzubringen. Dagegen fanden sich in dieser Studie acht Faktoren, die mit einem höheren Risiko für Suizidversuche bei Jugendlichen einhergingen:

- weibliches Geschlecht
- eine ärztlich gestellte ADHS-Diagnose
- aktuell ein Raucher zu sein
- innerhalb der letzten vier Wochen Rauschtrinken betrieben zu haben
- Schulverweigerung
- Migrationshintergrund
- elterliche Trennungserlebnisse, wie z. B. Scheidung sowie
- ein vernachlässigender Erziehungsstil in der Kindheit.

Seelische Gewalt

Seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen. Diese ist daher seltener Gegenstand der Forschung und öffentlicher Diskussionen. Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist jedoch sehr umfangreich, die Narben sind meist schwerer zu heilen, als bei physischen Übergriffen.

- Isolation und soziale Gewalt zielen darauf ab, die betroffene Person zu isolieren (z. B. durch ein Kontaktverbot zur Familie oder zu Freunden, das Ein-

sperren zu Hause, das Absperrern des Telefons usw.). Bei Kindern und Jugendlichen zählt zu diesem Bereich auch der Liebesentzug.

- Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Haustiere, ...) wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Durch Drohungen und Angstmachen „erübrigt“ sich oft die Anwendung physischer Gewalt, da die Angst davor bereits einschüchternd wirkt. Diese Strategien bedeuten vor allem für Frauen und Kinder ein Leben in Angst.
- Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen dienen der Zerstörung des Selbstwertgefühls des Opfers und seiner/ihrer geistigen Gesundheit. Mit der Zeit wird der Glaube an den einzigen Wert, die Identität und die eigenen Empfindungen, an Rechte oder Wahlfreiheit, zerstört. Von dieser Gewaltform sind Mädchen und Jungen gleichermaßen betroffen.
- Zu dieser Form der Gewalt gehört z. B. das „Lächerlichmachen“ in der Öffentlichkeit durch beleidigende und abfällige Äußerungen.

Kinder sind darüber hinaus besonders betroffen von:

- Ablehnung und Liebesentzug
- Missbrauch zur Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse der Eltern, z. B. soll das Kind Wünsche und Ideale der Eltern erfüllen oder es wird als Partnersatz herangezogen
- Erzeugen von Schuldgefühlen
- Vernachlässigung
- Mobbing durch Gleichaltrige

Zu unterscheiden sind aktive Formen seelischer Gewalt, wie feindliche oder abweisende Verhaltensweisen, von passiven Formen, wie das Unterlassen oder Vorenthalten von Erfahrungen oder Beziehungen, die zu einer gesunden emotionalen Entwicklung erforderlich sind. Hinzu kommen ambivalente Verhaltensweisen der Eltern, die das Kind verunsichern und verängstigen.

Sind Kinder oder Jugendliche gezwungen, wiederholt elterliche Streitereien oder Gewalthandlungen beizuwohnen oder werden sie in Beziehungskonflikten instrumentalisiert, ist auch dies als eine seelische Gewalthandlung durch die Eltern zu werten.

Loyalitätskonflikt von Kindern

Loyalitätskonflikte entstehen, wenn das eigene Liebes-Gefühl bzw. die Beziehung zu einer Person von dem sonstigen sozialen Umfeld nicht getragen bzw. akzeptiert wird.

Die Problematik betrifft in der Regel Kinder und Jugendliche, die auf Basis fehlender Erfahrung ihre persönlichen Beziehungsstrukturen, ihre eigene Rolle darin und die im sozialen Umfeld gebundenen Personen bzw. dessen Bedürfnisse nicht kompetent einschätzen können. Die Entwicklung von Empathie wird nachhaltig verändert. Die Problematik bewirkt, dass Kinder oder Jugendliche ihrem Bauchgefühl nicht weiter vertrauen oder unzureichend entwickeln und allein sozial-zweckdienlich handeln. Psychologische Folgen können u. a. das Borderline-Syndrom oder Depressio-

nen sein oder äußern sich als Störungen im Bereich Selbstverständnis, Selbstbewusstsein oder Suchtverhalten.

Bestehenden Loyalitätskonflikten kann man bewusst entgegenwirken, indem man seine eigene soziale Interaktion hinterfragt und im Zweifel mit Hilfe eines Psychologen innerhalb einer Verhaltenstherapie bearbeitet.

Trennung bzw. Scheidung führt oftmals zu Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten um die Kinder. Die Kinder werden hier als Waffe auf der Paar-Ebene gebraucht, um den Ex-Partner zu treffen. Manche Eltern sind hierbei nicht immer in der Lage, zwischen Ihren Gefühlen und der Gefühlswelt ihrer Kinder zu unterscheiden. Als Auslöser des Loyalitätskonflikts kann hierbei dauerhaft die Eltern-Kind-Beziehung zum angefeindeten Elternteil beeinträchtigt oder sogar zerstört werden.

Insbesondere bei Scheidung und Trennung wird ein bestehender Loyalitätskonflikt nicht bearbeitet und kann sich krankhaft verfestigen. Als "Liebesdienst" wird die konfliktführende Eltern-Partei, ähnlich wie beim Stockholm-Syndrom, begünstigt und der Konfliktgegner sozial ausgegrenzt. Dies wird passiv oder (bewusst oder unbewusst) aktiv forciert, da das Ziel "meine Kinder" erreicht werden soll.

Den Kindern ist, wenn von ihnen auch nicht kommuniziert, die Ungerechtigkeit und die soziale Ausgrenzung oftmals bekannt. Der Bauch sagt "Ja", der Kopf sagt "Nein". Dieser Umstand verändert nicht nur die persönlichen sozialen Möglichkeiten negativ, sondern auch (über den Kontaktverlust hinaus) das Verhältnis zum Konfliktgegner. Kinder suchen z. B. durch bewusste Provokation nach der Bestätigung "die/der ist böse". Es resultierten negative Gefühle wie ein "schlechtes Gewissen", Wut, Scham etc. Unaufgelöste Loyalitätskonflikte können lebenslange Nachwirkungen bis hin zu psychischen Problemen nach sich ziehen. Hierzu gehören, je nach Ausprägung, ADS, Borderline, Depression etc.

Der Konfliktgegner ist gefordert, dem betroffenen Kind mit Geduld und Verständnis entgegenzutreten ohne seine Erziehungsverantwortung zu vernachlässigen.

Frühe Hilfen

Laut der Kommentierung zum SGB VIII beschreiben die Frühen Hilfen sowohl den Zeitpunkt des Hilfebeginns, als auch die Dauer bzw. die Phase, in welcher lokale und regionale Angebotsstrukturen und Unterstützungssysteme greifen sollen. Diese beginnt mit der Schwangerschaft und endet mit dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. Die Frühen Hilfen sind präventive Angebote, die sowohl die Allgemeinheit der bis Dreijährigen, als auch (werdende) Mütter und Väter sowie Kinder in besonderen Lebenslagen ansprechen sollen. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, dass auch direkte Gefahrenabwehr durchgeführt wird. Diese speziellen Angebote sollen ebenfalls frühzeitig und koordiniert zur Verfügung gestellt werden. Die Differenzierung der Angebote aus den Frühen Hilfen und der Angebote zum Kinderschutz ist hier ausdrücklich gewünscht, sogar gefordert.¹

¹ in: Münder u.a., FK-SGB VIII; § 8b Anhang KKG Rn. 12 und 13

ANLAGE 2: „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt kein neues Berufsbild der Sozialen Arbeit dar, sondern ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoeinschätzung im Kontext Kinderschutz.

Im Landkreis Barnim werden die insoweit erfahrenen Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Ansprechpartner für die Träger der Jugendhilfe benannt. Diese stehen mit jeweils einem Standort in Eberswalde und Bernau bei Berlin allen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hat im eigentlichen Sinne einen mehrdimensionalen Auftrag, der vordergründig durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoeinschätzung bestimmt wird. Auf der Grundlage der eigenständigen Risikoeinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft berät diese im weiteren Verfahren die fallzuständige Fachkraft bzw. weitere Fallverantwortliche.

Sie dient der Erhöhung der Handlungssicherheit bei den Fachkräften von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Sie berät zur Entscheidungsfindung, trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ sollte in folgenden Fällen unbedingt beteiligt werden²:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- hohe Komplexität des Falles
- mangelnde/fehlende Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft
- hohe emotionale Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- erhebliche Differenzen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- bei punktuellem und prozesshaftem Beratungsbedarf

Hier ist primär zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die Frage nach der weiteren Gestaltung der aktuellen Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen soll geklärt werden, um künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleisten zu können. Dieses ist ergänzend als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu betrachten, die im Anschluss an die Anamnese und Beurteilung der fallzuständigen Fachkraft erfolgen kann.

Es ist möglich, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei unterschiedlichen Ergebnissen der Risikoeinschätzung den Prozess moderierend begleitet. Eine solche Vorgehensweise kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn Fachkräfte mehrerer Einrichtungen und Dienste oder verschiedener Professionen an der Risikoeinschätzung beteiligt sind.

Nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung muss die „insoweit erfahrene Fachkraft“ auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Risikoeinschätzung und weiteren Schutzplanung deutlich werden, nachdrücklich hinweisen.

² vgl.: Die insoweit erfahrene Fachkraft; H. Leitner; Publikation Fachstelle Kinderschutz; Mai 2014

Folgende Ergebnisse sollen durch die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ der Erziehungs- und Familienberatungsstelle erzielt werden:

- Rollenklärung
- Strukturierung von Beobachtung und Informationen
- verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- Klärung der individuellen Verantwortung
- Versachlichung speziell emotional belasteter Prozesse
- Optimierung von Entscheidungen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards

↳ Verbesserung der Handlungsfähigkeit der (fallführenden) Fachkräfte

fallunspezifische Aufgaben:

- präventives Einwirken gegen personenbezogene und institutionelle Verdrängungsmechanismen
- Qualitätsentwicklung und –sicherung bezüglich Verfahrensabläufen und Entscheidungen im Kinderschutz
- Erarbeitung fachlicher Positionen und Standards
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches
- Evaluation und Fortschreibung des trägerinternen Verfahrens in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination des Landkreises Barnim
- jährliches Bilanzgespräch zum Umgang mit dem trägerinternen Verfahren und Ergebnissen daraus

Kontexte für die Arbeit:

MITWIRKUNG IN FORM VON	METHODISCH IN FORM VON
Einzelberatung	Fallberatung bzw. –reflexion
Gruppen- bzw. Teamberatung	Fachberatung
Leistungsberatung bzw. Bericht	Information
Expertise bzw. Bericht	Moderation bzw. Gesprächsführung
Moderation	Expertise
Vermittlung	Qualitätssicherung

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Erziehungs- und Familienberatungsstelle übernimmt keine Aufträge in der Fallbearbeitung oder gar das gesamte Fallmanagement. Sie stellt weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerde- bzw. Meldestelle innerhalb des Verfahrens der Risikoeinschätzung dar. Im Beratungskontext verfügt sie weder über Entscheidungskompetenz, noch übt sie eine Dienst- und Fachaufsicht aus und hat dazu keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden.

In der Kinderschutzvereinbarung des Landkreises Barnim wird auf die Hinzuziehung hingewiesen und verpflichtend erklärt. Die Qualifizierung der „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird kurz beschrieben:

Qualifikation/Anforderungen:

- die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzeption bereits zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII werden bei Bedarf geprüft und anerkannt

nach Inkrafttreten dieser Konzeption gelten folgende Voraussetzungen:

- abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium im Berufsfeld Soziale Arbeit oder Psychologie
- Qualifizierung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII bei START gGmbH oder einem vom Jugendamt anerkannten Fortbildungsträger
- Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 72 und 72a SGB VIII
- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (SGB VIII, BGB, FGG, StGB etc.)
- Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation (auch von Gruppen)
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion
- die Fähigkeit zur professionellen Balance von Nähe und Distanz
- Beratung im Sinne des § 8a SGB VIII der fallführenden Fachkraft

Der ausführende Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist dafür verantwortlich, nach Abstimmung den Stellenanteil der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Bedarf anzupassen (Absicherung von Vertretung, erhöhtes Fallaufkommen).

Die aktiv wirkenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Barnim, werden mittels Fragebögen gebeten verbindliche Aussagen über die Anzahl der angestellten, qualifizierten und im Landkreis tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ dem Jugendamt mitzuteilen. Eine mögliche Spezialisierung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ wird erfragt werden.

Eine Übersicht wird erstellt, die zur Erweiterung der Netzwerkstruktur sowie des auszubauenden Beratungspools dient.

Resultierend könnte eine angenommene maximale Fallzahl pro Fachkraft ermittelt und benannt werden, um die Qualität der zu leistenden Arbeit zu sichern und ggf. das Angebot der zurzeit zur Verfügung stehenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ anzupassen.

ANLAGE 3: ENQUETE – KOMMISSION

Die in Punkt 2.4 bezeichnete Enquete-Kommission setzt sich im Landkreis Barnim zusammen aus 3 Vertretern/-innen des Jugendamtes, 3 Trägervorteiler/-innen und 3 Vertreter/-innen aus dem politischen Raum, die themenrelevant einberufen wird.

Aufgabe dieser Kommission ist es bei der Lösung langfristiger Fragestellungen zu unterstützen, in denen unterschiedliche Aspekte abgewogen werden müssen. Ziel soll sein, mit Hilfe einer gemeinsam erarbeiteten Position eine Lösung vorzubereiten.

Rein methodisch betrachtet bedeutet dies, dass sich die Kommission möglichst umfassend und vollständig über das vorgegebene Thema zu informieren hat. In einem weiteren Schritt wird relevantes Material zusammengetragen und so aufgearbeitet, dass der Sachverhalt für alle verständlich wird. In einem Abschlussbericht werden letztendlich Lösungsvorschläge bzw. strategische Planungen vorgestellt.

Themen der Kommission werden u. a. sein:

- Nichteinhaltung des Kinderschutzverfahrens
- Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung

Die Kommission kann durch den freien Träger der Jugendhilfe als auch durch das Jugendamt einberufen werden.

Die Enquete-Kommission erarbeitet ein Arbeitsverfahren (Geschäftsordnung) nach der konstituierenden Sitzung.

Das Jugendamt übernimmt hierbei die organisatorischen Aspekte/Aufgaben.

ANLAGE 4: KINDERSCHUTZVEREINBARUNGSRELEVANTE ANGEBOTE IM LANDKREIS BARNIM

Leistungen/Angebote der Jugendhilfe per Dezember 2016	Anzahl Träger	Anzahl Angebote bzw. Einrichtungen	Kapazität
Kindertagesbetreuung			
Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort)	51	121	14.452
Kindertagespflege		72	336
stationäre und teilstationäre Angebote			
Betreutes Einzelwohnen	22	11	23
Erziehungsstellen		12	20
Heimgruppen (mit Außenwohngruppen, Intensivwohngruppen, heilpädagogischen Wohngruppen, therapeutischen Wohngruppen)		22	184
Gruppen mit innewohnenden Erzieher/-innen		28	129
Jugendwohngruppen		6	24
Mutter/Vater Kind Gruppen		4	23
Tagesgruppen		1	9
Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige Kinder und Jugendliche		2	30
Inobhutnahmen mit separaten Stellen in und an Heimgruppen	3	5	15
Bereitschaftspflege	2	2	
Pflegeeltern	170		198
ambulante Dienste/Angebote			
28 unterschiedliche Leistungsformen z. B.: begleiteter Umgang, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Schul-/Kitabegleitung etc.	21	87	
Erziehungs- und Familienberatungsstellen	2	2	
BIBar (Beratungs- und Informationsdienst für Pflegeeltern, -kinder und ihre Familien im Barnim)	1	2	
Jugendförderung und weitere Leistungen/Angebote			
Jugendkoordination (Personalstellen)	6	9,5	
Jugendförderung (Personalstellen)	17	37,5	
Soziale Arbeit an Schule	5	7	
Sozialpädagogisches Angebot an Johannaschule und der Nibelungenschule (Personalstellen)	2	1,5	
Schulprojekt Nordlicht (Personalstellen)	1	1	
Eltern-Kind-Zentren	3	3	

Angebote an der Schnittstelle zur Jugendhilfe	Anzahl Träger	Anzahl Angebote bzw. Einrichtungen
alle Schulen im Landkreis Barnim	über Staatliches Schulamt	63*
Netzwerk Gesunde Kinder	2	2
Sportvereine im Landkreis Barnim (Mitgliedsvereine)	über Kreissportbund	197
sonstige Vereine/Träger (die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten)	30 fortlaufend nach Kenntnisstand	

* inklusive aller Schulen mit berufsbildenden Ansatz



ANLAGE 5: LITERATUR- & ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. – Landesverband Brandenburg (Hrsg.).(2015): Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Brandenburger Leitfaden. 4. Auflage. Potsdam

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH u. a. (Hrsg.).(2012): Aktuell 7, Kinder- Jugend- und Familienhilfe: Neue rechtliche Grundlagen. 2. Auflage. Hennigsdorf

Leitner, Hans.(2014).Publikation Fachstelle Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Hennigsdorf

Münder. Meysen. Trenczek (Hrsg.).(2013).Nomos Verlagsgesellschaft: Frankfurter Kommentar SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden

Start gGmbH u. a. (Hrsg.).(2013): Praxisbegleitbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Hennigsdorf

BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

ANLAGE 6: GLOSSAR

Kinderschutzverfahren	Handlungsstandards und -abfolgen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Lenkungsgruppe gem. § 3 KKG	gesetzlich gefordertes verbindliches und verlässliches Netzwerk aus Mitgliedern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit dem Ziel der gegenseitigen Angebots- und Aufgabeninformation sowie der Abstimmung zu einheitlichen Kinderschutzverfahren
Risikoeinschätzung	Beobachtung und Abschätzung aller zur Gefahrensituation beitragenden Umstände, Verschriftlichung dieser und Einschätzung des aktuellen und künftigen Risikos für das Kind/den Jugendlichen
Steuerungsgruppe Kinderschutz	verbindliches und verlässliches Netzwerk mit Mitgliedern aus verschiedenen Berufsgruppen im Kontext Frühe Hilfen und Kinderschutz, mit dem Ziel der gegenseitigen interdisziplinären Angebots- und Aufgabeninformation sowie der Abstimmung zu einheitlichen Kinderschutzverfahren

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de



Vereinbarung zum Kinderschutz

zwischen dem

Landkreis Barnim
Am Markt
16225 Eberswalde

vertreten durch

den Landrat
Herrn Bodo Ihrke
(nachfolgend - Jugendamt - genannt)

und der

vertreten durch

den/die Bürgermeister/-in bzw. den/die
Geschäftsführer/-in bzw. den Vorstand o. a.

(nachfolgend – Träger/-in - genannt)

wird gemäß §§ 8a, 8b, 72a, 79, 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 1 - 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand der Vereinbarung ist die Darstellung der Verfahrensweise der Zusammenarbeit, die sich aus den genannten gesetzlichen Grundlagen für die Realisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowohl für das Jugendamt als auch für den/die Träger/-in von Jugendhilfeeinrichtungen oder Diensten ergibt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des/der Trägers/-in erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Jugendamt und den Trägern/-innen gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

2. AUFGABEN DES/DER TRÄGERS/-IN IN KINDERSCHUTZVERFAHREN

- 2.1. Der/die Träger/-in verpflichtet sich, in seinem/ihrer Verantwortungsbereich in Umsetzung der §§ 8a, 8b, 72a, 79, 80 SGB VIII und §§ 1 - 4 KKG sicher zu stellen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt wird.

Dabei ist zu dokumentieren:

- welche gewichtigen Anhaltspunkte es für eine Kindeswohlgefährdung gibt
- wie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung eingeschätzt wird
- mit welchen weiteren Personen, wie z. B. den insoweit erfahrenen Fachkräften der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die im Auftrag des Jugendamtes tätig sind oder einer anderen insoweit erfahrenen Fachkraft Anhaltspunkte erörtert wurden. Diese insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Veränderungen sind gegenüber dem Jugendamt zu benennen.
- was der Schutzplan aussagt
- welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden
- dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt

- 2.2. Im Falle eines Anfangsverdachts zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle, die im Auftrag des Jugendamtes tätig ist oder eine insoweit erfahrene Fachkraft des/der Trägers/-in zur Abschätzung, hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss über eine entsprechende Qualifikation/absolvierte Zertifikatslehrgänge nach § 8a SGB VIII, vorzugsweise des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg, der Start gGmbH Henningsdorf oder anderer vergleichbarer Einrichtungen, verfügen. Diese insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Veränderungen sind gegenüber dem Jugendamt zu benennen. Im Verfahren besitzt die erfahrene Fachkraft eine beratende Funktion.
- 2.3. Die Fachkräfte wirken unter Beachtung des § 8a SGB VIII darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten die Gefährdung unterlassen und gegebenenfalls Hilfen in Anspruch nehmen.
- 2.4. Im Falle, dass die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen akut ist, erfolgt durch den/die Träger/-in eine unmittelbare Meldung an das Jugendamt unter Telefon 03334 2141700 oder Fax 03334 2142202. Die Anwendung des entsprechenden Formulars Kindeswohlgefährdungsmitteilung (siehe Anlage 5) ist verbindlich. Besteht eine akute massive Gefährdung von Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen, ist unverzüglich die Polizeiinspektion Barnim unter Telefon 03338 3610 zu verständigen. Eine „erfolgreiche“ abgeschlossene Meldung ist nur durch einen persönlichen Kontakt zu einer/m Mitarbeiter/-in des Jugendamtes bzw. eine persönliche Bestätigung durch das Jugendamt beendet.
- 2.5. Wirken die Personensorgeberechtigten nach Schutzplan nicht mit, wird das Jugendamt durch den/die Träger/-in informiert. Davon sind die Personensorgeberechtigten vorab in Kenntnis zu setzen, insofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet und dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenom-

menen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden. Das Formular Kindeswohlgefährdungsmitteilung (siehe Anlage 5) ist zu verwenden.

Alle Fachkräfte und Mitarbeitenden werden zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich belehrt. Bei festgestellter Kindeswohlgefährdung ist der Träger verpflichtet, dem Jugendamt und ggf. der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht alle erforderlichen Daten zu übermitteln (Hinweis: § 34 StGB Rechtfertigender Notstand).

- 2.6. Der/die Träger/-in verpflichtet sich sicher zu stellen, dass allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen die vorliegende Vereinbarung, die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien bekannt sind und diese auch umgesetzt werden.
- Die Anlagen 1 bis 7 sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung und werden durch den/die Träger/-in angewendet. Der/die Träger/-in garantiert, dass alle Fachkräfte zu den Verfahren und Instrumenten im Kinderschutz unterwiesen werden. Der/die Träger/-in weist die Durchführung der Unterweisung dem Jugendamt unaufgefordert jährlich nach (siehe Anlage 4.3).

3. FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR FACHKRÄFTE UND EHRENAMTLICHE

- 3.1. Der/die Träger/-in verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung seiner/ihrer haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendhilfe sicherzustellen. Verpflichtend dabei ist der Nachweis und die Mitteilung an das Jugendamt bis zum jeweils 31. Dezember eines Jahres (siehe Anlage 4.3).
- 3.2. Der/die Träger/-in verpflichtet sich, Neueinstellungen/Beschäftigungen und Vermittlungen (Haupt- und Ehrenamt) erst nach Überprüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII vorzunehmen (siehe Anlagen 4.1 und 4.2).
- 3.3. Die Überprüfung ist jeweils in einem Abstand von mindestens 3 Jahren zu wiederholen.

4. AUFGABEN DES JUGENDAMTES

Die Aufgaben des Jugendamtes sind geregelt im

- §§ 8a, 8b, 72a, 79 SGB VIII
- KKG

5. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Kooperationspartner/-innen nahe kommt. Im Übrigen berührt die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen nicht.

6. LAUFZEIT

Die Vereinbarung zum Kinderschutz vom _____ wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Diese Vereinbarung gilt ab dem _____. Sie ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündbar.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht spätestens zum 30. Juni vor Ablauf der Vereinbarung die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt. Änderungen dieser bestehenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eberswalde, den _____

für das Jugendamt
im Auftrag

für den/die Träger/-in

Dankert
Amtsleiterin Jugendamt

n.n.
Funktion

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Definitionen
1.1	Kindeswohlgefährdung
1.2	Schutzplan
1.3	Risikoeinschätzung
Anlage 2	Ablaufschema Kinderschutzverfahren
Anlage 3	Gesetzliche Grundlagen
3.1	Artikel 6 Grundgesetz (GG)
3.2	§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3.3	§ 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
3.4	§ 8b Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
3.5	§ 42 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
3.6	§ 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
3.7	§ 79 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
3.8	§ 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
3.9	§ 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3.10	§ 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3.11	§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3.12	§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3.13	§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
3.14	§ 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
3.15	§ 34 Strafgesetzbuch (StGB)
3.16	§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)
Anlage 4	Führungszeugnis
4.1	Position des Landkreises Barnim zur Umsetzung des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
4.2	Einschlägige Straftaten gemäß § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
4.3	Rücksendebogen Führungszeugnis
4.4	Merkblatt Führungszeugnis
Anlage 5	Formular Kindeswohlgefährdungsmitteilung
Anlage 6	Schweigepflichtentbindung
Anlage 7	Kontaktdaten

Definitionen

1.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

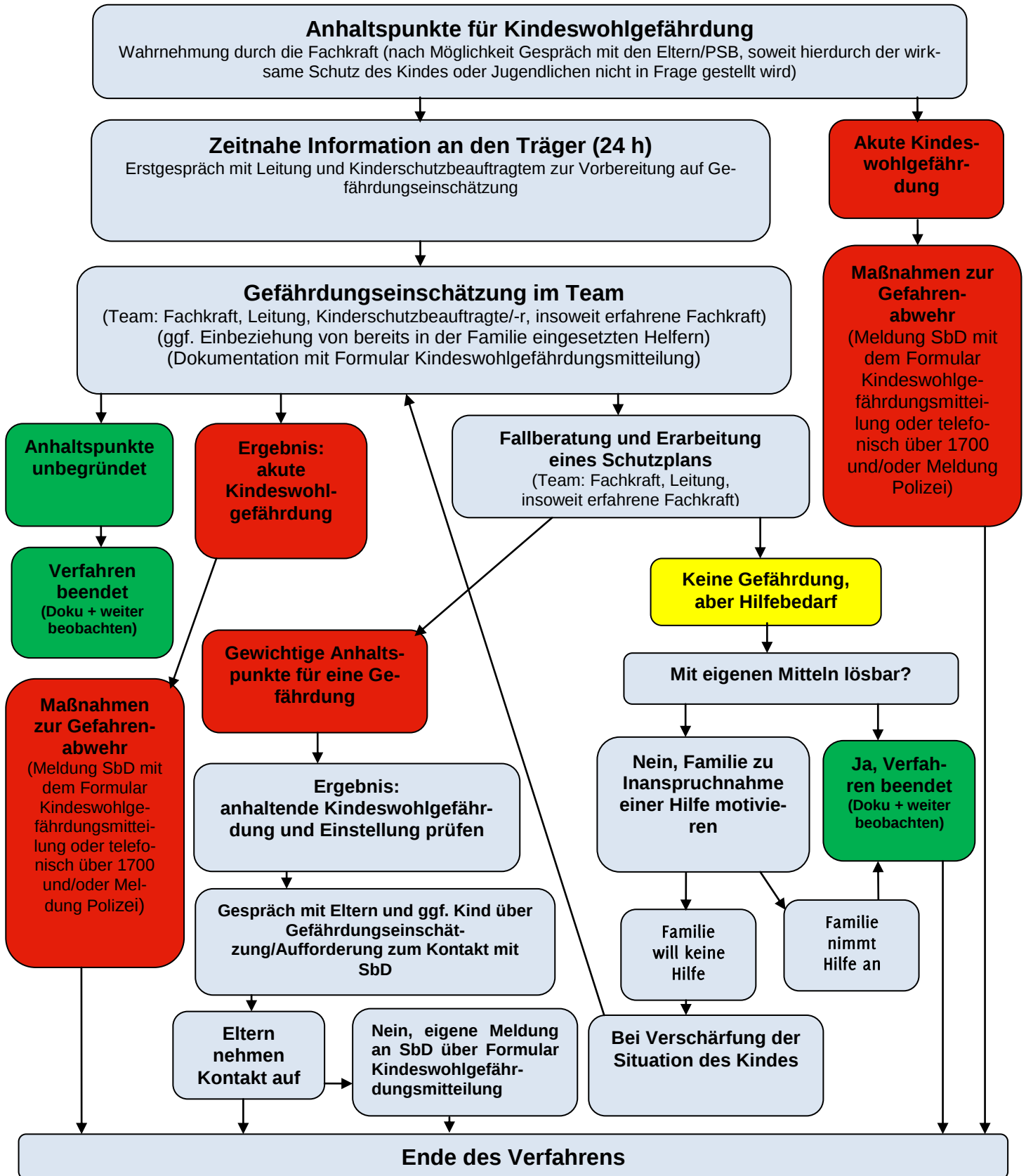
1.2 Schutzplan

Im Schutzplan wird mit Eltern und anderen festgelegt, wer was und bis wann zu unternehmen hat, um die Gefährdung abzustellen (Kontrolle).

1.3 Risikoeinschätzung

Das von den gewichtigen Anhaltspunkten ausgehende Gefährdungspotential für die Kinder wird bewertet. Daraus folgen Handlungsschritte.

Ablaufschema Kinderschutzverfahren



Legende:

Gesetzliche Grundlagen

3.1 Artikel 6 Grundgesetz (GG) Schutz der Ehe/Familie

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

3.2 § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

3.3 § 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.4 § 8b Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

3.5 § 42 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zu einer Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

3.6 § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.7 § 79 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gesamtverantwortung, Grundausrattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

3.8 § 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

3.9 § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

**3.10 § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindeswohlgefährdung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

3.11 § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

3.12 § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Beratung und Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

3.13 § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Antrag

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

**3.14 § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vor-schrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozial-gesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erzie-hung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kon-takt zu Minderjährigen aufzunehmen.

3.15 § 34 Strafgesetzbuch (StGB) Rechtfertigender Notstand

¹Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

3.16 § 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Führungszeugnis

4.1 Position des Landkreises Barnim zur Umsetzung des § 72a Aches Buch Sozial-gesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII, informieren wir erneut zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes aus dem Jahr 2009:

Für jede Person, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und/oder jugendnah tätig ist oder tätig werden soll, wird ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. Dieses erweiterte Führungszeugnis dient insbesondere dem Ausbau des Schutzauftrages der Gesellschaft für Kinder und Jugendliche.

Kommunale und politische Verantwortungsträger/-innen, Geschäftsführungen von Trägern/-innen, Vorstände von Vereinen, Schulleitungen, Kitaleitungen und alle weiteren Verantwortungsträger/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit sind für die konsequente Anwendung und Realisierung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- bei Neueinstellungen
beispielsweise Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, kinder- und jugendtherapeutische Berufsstände, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Praktikanten und Praktikantinnen, Beschäftigungen im Rahmen der Freiwilligendienste, Tätigkeiten im Rahmen berufsfördernder Maßnahmen, etc.
- bei neubeschäftigtem Ehrenamt
beispielsweise Übungsleiter/-innen der Sportvereine, Betreuer und Betreuerinnen von Arbeitsgemeinschaften an Schulen, Begleitungen von Jugendfreizeitmaßnahmen, Jugendwarte von Feuerwehren, Angler/-innen u. ä. Vereinen
- bei Einsatz von Honorarkräften
beispielsweise Puppenspiel in Kitas, Nachhilfe für Schüler und Schülerinnen
- in regelmäßigen Abständen bei andauernder Tätigkeit
u. a. alle o. a. Tätigkeitsfelder
die Aufforderung zur Vorlage, die Prüfung und die Bewertung eines gültigen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate).

In regelmäßigen Abständen muss das erweiterte Führungszeugnis von den o. a. Verantwortlichen eingefordert werden:

- mindestens alle 3 Jahre

Diesen gesetzlichen Vorgaben ist zwingend Folge zu leisten!

Kosten:

- Bei Bewerbungen und Neueinstellungen besteht kein Erstattungsanspruch.
- Bei Wiedervorlage wird der Anstellungsträger die Kosten tragen.

„Im laufenden Beschäftigungsverhältnis besteht im Ergebnis ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Ersatz seiner Aufwendungen.“

(Frankfurter Kommentar 2013; § 72a, Randziffer 44, Satz 3)

„Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren für das Führungszeugnis abgesehen werden. ... Ein Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck wird angenommen, wenn das Führungszeugnis zum Zweck der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.“

(Frankfurter Kommentar 2013; § 72a, Randziffer 45, Satz 1 und 3)

4.2 Einschlägige Straftaten gemäß § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

**4.3 Rücksendebogen Führungszeugnis
Jährliche Versicherung zur Einhaltung des § 72a SGB VIII**

jährlich einzusenden bis zum 31. Dezember

Paul-Wunderlich-Haus
Landkreis Barnim
Jugendamt
Netzwerkkoordination Kinderschutz
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Fax: 03334 214-2593

E-Mail: netzwerkkoordination.kinderschutz@kvbarnim.de

TRÄGER/-IN/SCHULE/VEREIN
Anschrift:

Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

- ☐ Wir versichern die Umsetzung des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß der Position des Landkreises Barnim (siehe Anlage 4.1).
- ☐ Es wird versichert, dass keine haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen gemäß Anlage 4.1 i. V. m. 4.2 beschäftigt sind.
- ☐ Die jährliche Unterweisung der Mitarbeiter/-innen der oben aufgeführten Institution zu den Verfahren und Instrumenten der Vereinbarung zum Kinderschutz hat am _____ stattgefunden.
- ☐ Die Beachtung der Angaben des Merkblattes zum Führungszeugnis (siehe Anlage 4.4) wird versichert.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des/der Trägers/-in

4.4 Merkblatt Führungszeugnis

Gemäß § 72a, Absatz 5 darf der/die Träger/-in der öffentlichen und freien Jugendhilfe nur folgende Sachverhalte erheben:

- der Umstand und das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Datum des Führungszeugnisses
- Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist

Der/die Träger/-in der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Für die jährliche Mitteilung an das Jugendamt über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist der Rücksendebogen gemäß Punkt 3.1 der Vereinbarung zum Kinderschutz (siehe Anlage 4.3) zu nutzen.

Formular Kindeswohlgefährdungsmitteilung

Paul-Wunderlich-Haus
Landkreis Barnim
Jugendamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Jugendamt
Sozialraumbezogener Dienst
Tel.: 03334 214-1231
Fax: 03334 214-2231
Mail: kinderschutz@kvbarnim.de

Aktenzeichen:

Aktenblatt □□□

KINDESWOHLGEFÄHRDUNGSMITTEILUNG

Datum: _____

Mitarbeiter/-in: _____

Uhrzeit: _____

Funktion: _____

Tel.-Nr.: _____

Wer hat gemeldet?

Privatperson ☐

anonym ☐

(wenn anonym → keine Daten des Melders eintragen)

Institution ☐

(Institutionen nicht anonymisiert eintragen)

Daten des Melders

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Betroffene

3.1 Kind/Jugendliche/-r

Name	Vorname	Alter (ggf. Geburtsdatum)

PLZ	Ort	Straße

Telefon	Einrichtung (Schule etc.)

3.2 weitere Kinder/Jugendliche im Haushalt:

Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)

Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)

Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)

Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)

3.3 Eltern/Personensorgeberechtigte/-r (PSB):

Mutter

Vater

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

Adresse _____

Telefon _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____

Geburtsdatum _____

Anlage 5

4. Was haben Sie selbst direkt wahrgenommen?

- | | | | |
|------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| a - körperliche Gewalt | ☐ | h - Sucht/Alkohol-/Drogenmissbrauch | ☐ |
| b - sexuelle Gewalt | ☐ | i - Verwahrlosung der Wohnung | ☐ |
| c - gesundheitliche Gefährdung | ☐ | j - Schulprobleme/Schuldistanz | ☐ |
| d - Aufsichtsverletzung | ☐ | k - Suizidversuch/Suizidandrohung | ☐ |
| e - Autonomiekonflikt | ☐ | l - seelische Gewalt | ☐ |
| f - Vernachlässigung | ☐ | m - Loyalitätskonflikt von Kindern | ☐ |
| g - Überforderung der Kindeseltern | ☐ | n - Sonstiges | ☐ |

4.1. Schilderung des Sachverhaltes

4.2. Wie haben Sie von der geschilderten Gefährdung erfahren?

4.3. Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann kommen die genannten Schilderungen vor?

Anlage 5

4.4. Haben Sie Kenntnis, ob die Familie bereits dem Jugendamt bekannt ist?

- Familie ist Jugendamt bekannt ☐
- Familie ist Jugendamt **nicht** bekannt ☐
- keine Angabe möglich ☐

4.5. Haben andere Personen die geschilderte Gefährdung auch wahrgenommen?

Wenn ja, wer?

ja ☐ nein ☐ weiß ich nicht ☐

	Person 1:	Person 2:
Name, Vorname:		
Adresse:		
Tel.-Nr.:		

4.6. Sind andere Institutionen bereits involviert?

ja ☐ nein ☐ keine Angabe möglich ☐

4.7. Haben Sie mit den Eltern/PSB zu Ihrer Wahrnehmung gesprochen?

Wenn ja, was haben die Eltern/PSB dazu gesagt?

ja ☐ nein ☐

4.8. Haben Sie bereits Hilfe angeboten? Wenn ja, welche?

ja ☐ nein ☐

Datum/Unterschrift
Melder/-in

Datum/Unterschrift
aufnehmende/-r Mitarbeiter/-in

Datum/Unterschrift
übernehmende/-r Mitarbeiter/-in

Schweigepflichtentbindung

Name

Vorname

Straße/Nr.

Datum

PLZ

Ort

Hiermit entbinde(n) ich/wir:

Herrn/Frau: _____ von/aus: _____
(Name des/der Mitarbeiters/-in) (Stempel oder Name der Einrichtung/Institution)

gegenüber den/den: ☐ Jugendamt ☐ Sozialamt ☐ Gericht
 ☐ Schulamt ☐ _____

vertreten durch _____ von der Schweigepflicht.
(Name des/der Mitarbeiters/-in)

Diese Erklärung gilt bis _____, dient folgendem Zweck:

und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten:

Mit ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Unterschrift
(Personensorgeberechtigte/-r)

Kontaktdaten

**Landkreis Barnim
Jugendamt (Kinderschutz)**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Notruftelefon: 03334 214-1700 rund um die Uhr

Kinderschutzmeldungen (Gefährdungsmitteilungen) per

Fax: 03334 214-2231
03334 214-2238
03334 214-2263
03334 214-2202

**Erziehungs- und Familienberatung Bernau:
(Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bernau e.V.)**

Weinbergstraße 10
16321 Bernau

Telefon: 03338 60437-721
Fax: 03338 60437-727
E-Mail: efb@awo-kv-bernau.de

**Erziehungs- und Familienberatung Eberswalde:
(Kinder-, Jugendhilfe in Buckow gGmbH)**

Puschkinstraße 13
(im Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“)
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 289164
Fax: 03334 3878970
E-Mail: kjhb.gerke@telta.de

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de



Rufbereitschaft Kinderschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsanweisung zur Rufbereitschaft Kinderschutz
2. Aktennotiz Rufbereitschaft
3. Kindeswohlgefährdungsmitteilung
4. Verfahrensablauf beim Einsatz mit der Polizei
5. Checkliste für den Fahrdienst bei Inobhutnahmen
6. Telefonnummern
7. Konzentrierter Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte
8. Kooperationsvereinbarung Kinderschutz
9. Angaben zum Träger – Vertragliche Grundlagen

1. Arbeitsanweisung zur Rufbereitschaft Kinderschutz

Eberswalde, den 6. August 2014

Arbeitsanweisung zur Rufbereitschaft Kinderschutz

Anbei erhalten Sie eine vorbereitete Mappe für die Rufbereitschaft Kinderschutz.

Die Mappe beinhaltet:

- 5 x Kindeswohlgefährdungsmitteilungen
- 5 x Aktennotiz der Rufbereitschaft
- 5 x Checkliste für den Fahrdienst für Inobhutnahmen
- 5 x Verfahrensablauf für den Einsatz mit der Polizei
- Kooperationsvereinbarung Jugendamt mit der Polizei
- Übersicht der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Landkreis Barnim
- Telefonliste der Inobhutnahmestellen
- Telefonliste weiterer Ansprechpartner/-innen

Bei Veränderungen/Neuerungen erfolgt die Information durch das Sekretariat. Sie haben die Verantwortung in diesem Falle unverzüglich Ihre Mappe zu aktualisieren.

Bei längerfristiger Abwesenheit sind Sie verpflichtet, Ihre Mappe im Sekretariat abzugeben.

Sie sind verpflichtet vor Beginn Ihrer Rufbereitschaft Ihre Mappe für die Rufbereitschaft auf Vollständigkeit zu kontrollieren und Ihre Mappe sowie das Diensthandy mitzunehmen.

Es sind immer jeweils mindestens 5 Exemplare von

- der Aktennotiz der Rufbereitschaft
- Kindeswohlgefährdungsmitteilung
- Checkliste für den Fahrdienst für Inobhutnahmen
- Verfahrensablauf für den Einsatz mit der Polizei

vor Beginn der Rufbereitschaft mitzuführen.

Der Bogen zum Verfahrensablauf beim Einsatz mit der Polizei und dem Transportunternehmen ist grundsätzlich bei allen Anrufen anzuwenden!

Sofern Sie einen Einsatz mit der Polizei hatten, reichen Sie bitte am Folgetag eine Kopie des Bogens (Verfahrensablauf für den Einsatz mit der Polizei und ggf. Checkliste für den Fahrdienst für Inobhutnahmen) im Sekretariat der Amtsleitung ein.

Sollte Ihnen im Rahmen Ihrer Rufbereitschaft Änderungen zur Kenntnis gegeben werden, haben Sie diese am Folgetag dem Sekretariat der Amtsleitung einzureichen.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Rufbereitschaft schwierige Fälle vorfinden, bei denen Ihnen beispielsweise keine Unterstützung durch die Polizei gegeben wird, versuchen Sie in folgender Reihenfolge folgende Personen anzurufen:

- Frau Schneider
- Frau Dankert
- Frau Tomm
- Frau Ulonska

Sofern Sie in der Reihenfolge die erste Person erreichen, werden die anderen Personen nicht mehr angerufen.



Dankert
Amtsleiterin

2. Aktennotiz Rufbereitschaft

AKTENNOTIZ RUFBEREITSCHAFT

Datum: _____

Uhrzeit: _____

 geht ein:

Jugendamt Barnim, Name Sozialarbeiter/-in: _____, Guten Tag!

Sachverhalt:

This image shows a full page of white paper with horizontal black ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for handwriting practice or general writing. There are no margins, text, or other markings on the page.

AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (GEFAHR FÜR LEIB UND LEBEN)



Ggf. Aufnahme der der Gefährdung und
Hinweis auf Bearbeitung
Ggf. Hinweis auf die Sprechzeiten des JA



Aufnahme Gefährdungsbogen
Anruf Polizei (Verfahren Anruf Polizei)
Transport (Siehe Ablaufschema)
Entscheidung der Inobhutnahme
(Verwaltungsakt erfolgt zunächst
telefonisch) – Sorgeberechtigten wird
der VA bekanntgegeben

3. Kindeswohlgefährdungsmitteilung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Jugendamt
Sozialraumbezogener Dienst
Tel.: 03334 214-1231
Fax: 03334 214-2231
Mail: kinderschutz@kvbarnim.de

Aktenzeichen:

KINDESWOHLGEFÄHRDUNGSMITTEILUNG

1 Datum: _____ Mitarbeiter/-in: _____
Uhrzeit: _____ Funktion: _____
Tel.-Nr.: _____

2 Wer hat gemeldet?

Daten des Melders

Privatperson ☐
anonym ☐
(wenn anonym → keine Daten des Melders eintragen)
Institution ☐
(Institutionen nicht anonymisiert eintragen)

Name, Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

3 Betroffene

3.1 Kind/Jugendliche/-r

Name	Vorname	Alter (ggf. Geburtsdatum)
PLZ	Ort	Straße
Telefon	Einrichtung (Schule etc.)	

3.2 weitere Kinder/Jugendliche im Haushalt:

Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)
Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)
Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)
Name	Vorname	Alter - ggf. Geburtsdatum	Einrichtung (Schule etc.)

3.3 Eltern/Personensorgeberechtigte/-r (PSB):

Mutter

Vater

Name, Vorname

Name, Vorname

Adresse

Adresse

Telefon

Telefon

Geburtsdatum

Geburtsdatum

4. Was haben Sie selbst direkt wahrgenommen?

- | | | | |
|------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| a - körperliche Gewalt | ☐ | h - Sucht / Alkohol-/Drogenmissbrauch | ☐ |
| b - sexuelle Gewalt | ☐ | i - Verwahrlosung der Wohnung | ☐ |
| c - gesundheitliche Gefährdung | ☐ | j - Schulprobleme / Schuldistanz | ☐ |
| d - Aufsichtsverletzung | ☐ | k - Suizidversuch / Suizidandrohung | ☐ |
| e - Autonomiekonflikt | ☐ | l - seelische Gewalt | ☐ |
| f - Vernachlässigung | ☐ | m - Loyalitätskonflikt von Kindern | ☐ |
| g - Überforderung der Kindeseltern | ☐ | n - sonstiges | |

4.1. Schilderung des Sachverhaltes

4.2. Wie haben Sie von der geschilderten Gefährdung erfahren?

4.3. Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann kommen die genannten Schilderungen vor?

4.4. Haben Sie Kenntnis, ob die Familie bereits dem Jugendamt bekannt ist?

- Familie ist Jugendamt bekannt ☐
- Familie ist Jugendamt nicht bekannt ☐
- keine Angabe möglich ☐

4.5. Haben andere Personen die geschilderte Gefährdung auch wahrgenommen? Wenn ja, wer?

ja ☐ nein ☐ weiß ich nicht ☐

	Person 1:	Person 2:
Name, Vorname:		
Adresse:		
Tel.-Nr.:		

4.6. Sind andere Institutionen bereits involviert?

ja ☐ nein ☐ keine Angabe möglich ☐

4.7. Haben Sie mit den Eltern/PSB zu Ihrer Wahrnehmung gesprochen? Wenn ja, was haben die Eltern/PSB dazu gesagt?

ja ☐ nein ☐

4.8. Haben Sie bereits Hilfe angeboten? Wenn ja, welche?

ja ☐ nein ☐

Datum/ Unterschrift
Melder/-in

Kindeswohlgefährdungsmitteilung

Datum/ Unterschrift
aufnehmende/-r Mitarbeiter/-in

Datum/ Unterschrift
übernehmende/-r Mitarbeiter/-in

II. Ersteinschätzung der Kinderschutzgruppe

1. Welche Gefährdung liegt nach Meinung der Kinderschutzgruppe vor?

- a - körperliche Gewalt ☐
- b - sexuelle Gewalt ☐
- c - gesundheitliche Gefährdung ☐
- d - Aufsichtsverletzung ☐
- e - Autonomiekonflikt ☐
- f - Vernachlässigung ☐
- g - Überforderung der Kindeseltern ☐
- h - Sucht/Alkohol-/Drogenmissbrauch ☐
- i - Verwahrlosung der Wohnung ☐
- j - Schulprobleme/Schuldistanz ☐
- k - Suizidversuch/Suizidandrohung ☐
- l - seelische Gewalt ☐
- m - Loyalitätskonflikt von Kindern ☐
- n - sonstiges: _____

1.2. Wo würden Sie den Fall einordnen?

- Leistungsbereich ☐
- Graubereich ☐
- Gefährdungsbereich ☐
- kein Handlungsbedarf für Kinderschutzgruppe, Abgabe an zuständigen Sozialarbeiter ☐
- kein Handlungsbedarf für das Jugendamt ☐

1.3. Warum ordneten Sie diesen Fall in den Bereich ein?

2. Weiteres Vorgehen?

3. Termin der Umsetzung:

--

4. Teilnehmer/-in Kinderschutzgruppe

Datum:	
--------	--

	Name	Unterschrift
1. Teilnehmer/-in:		
2. Teilnehmer/-in:		
3. Teilnehmer/-in:		

III. Protokoll der Vor-Ort-Prüfung

Datum/Uhrzeit		
Ort der Kontrolle		
Angetroffene Personen	Name:	Status:
Fachkräfte	Name:	Behörde/ Institution

1. fachliche Einschätzung

Nr.	Merkmal	Belege/Fakten		
1.	<i>Symptome am Kind</i>			
1.1	Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen Hämatome, Wunden, Narben, Verbrennungen, Schwellungen, Striemen, Griffmale u.ä.	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
1.2.	Äußerungen von Kindern zu Gewalterfahrungen Einsperren, Misshandlungen, Missbrauch	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
1.3.	Ungewaschenes, dreckiges Aussehen Fettige, verfilzte Haare, eingewachsene Nägel, Entzündungen, stark verschmutzte Kleidung,	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
1.4.	Spuren von Ungeziefer Flohisse, Wanzenisse	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
1.5.	Körperlicher Zustand weist auf Fehlernährung hin	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐

	Untergewicht, Übergewicht, fahle Gesichtsfarbe, aufgedunsener Bauch			
1.6.	Auffälliges Verhalten des Kindes distanzlos, apathisch, wimmernd, reagiert nicht auf Ansprache, Hospitalismus, unkontrolliert, autoaggressives Verhalten, eigengefährdendes Verhalten, massiver tätlicher Angriff gegenüber Dritten Beschimpfungen, Fäkalsprache	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
1.7.	Nicht altersgerechte Entwicklung Körper, Sprache, Reaktion, Bewegungen	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
1.8.	Andere Kleidung nicht witterungsgerecht	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
2.	Symptome der Eltern/Bezugspersonen			
2.1.	Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, akute psychische Erkrankungen z.B. Depressionen, Halluzinationen, geistige Behinderung	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
2.3.	Keine Problemeinsicht Keine Bereitschaft zur Annahme von Hilfe und Beratung, keine Kontrollbereitschaft	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
2.4.	Häusliche Gewalt Gewalt gegenüber Partnern, gewalttätige Auseinandersetzungen, Anwesenheit eines einschlägig Verurteilten	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
2.5.	Erhebliche Aufsichtspflichtverletzung Kinder sind in der Wohnung über Stunden allein, Kinder ohne Aufsicht draußen, Kinder am späten Abend/ Nachts allein draußen, Kinder ohne Aufsicht in der Wanne/ auf dem Wickeltisch	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
2.6.	Andere Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen Starre autoritäre Grenzsetzungen Überforderung / Unterforderung Wenig bis kein erfüllen emotionaler Bedürfnisse	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.	Wohnen			

3.1.	Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen Schimmel, Pilzbefall, keine Heizmöglichkeit, Dauerlärm	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.2.	Gesundheitsgefährdende Lebenssituation Maden, Ungeziefer, Alkohol, Zigaretten, Medikamente, Drogen, Putzmittel, Chemikalien etc. für Kinder zugänglich, verschmutzte Wäsche	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.3.	beengte Wohnverhältnisse Eltern/ Kinder schlafen in einem Raum / Bett, Ein-Raum-Wohnung, ab 3 Kinder in einem Kinderzimmer	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.4.	Nicht kindgerechte Einrichtung Kein eigenes Bett, kein eigener Bereich, pornografische, gewaltverherrlichende Fotos, Zeitungen, Videos frei zugänglich, zwanghafte Ordnung	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.5.	Verwahrloste Wohnung Gestank, faulig-schimmelige Essensreste, Fäkalien, düster, ungelüftet	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.6.	Mangelnde Sauberkeit Oberflächen klebrig, Geschirr seit Tagen nicht gespült, Müll liegt überall, überall herumliegende Sachen, Gegenstände	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.7.	Keine eigene Wohnung, kein fester Wohnsitz, drohende Obdachlosigkeit, häufig wechselnder Wohnsitz	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.8.	Unfallträchtige Wohnungseinrichtung Offene Stromkabel, ungesicherte Steckdosen, ungesicherte Treppen und Fenster	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐
3.9.	Tiere in der Wohnung von denen eine Gefahr ausgeht Aggressive Hunde, Giftschlangen, u.ä.	ja ☐	nein ☐	k.A. ☐

4. Weiteres/Notizen zum Hausbesuch

5. Bewertung und Begründung

Es wurde eine akute oder eine drohende akute Gefährdung des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen/der Jugendlichen festgestellt.

Bitte ankreuzen!	Begründung (Bitte Nr., aus der Gefährdung hervorgeht, eintragen.)
ja ☐	
nein ☐	

6. Maßnahmen und Festlegungen

Maßnahmen und Festlegungen zur Abwendung einer Gefahr:		
Maßnahme/ Festlegung	Termin der Umsetzung	Termin der Kontrolle

7. Teilnehmer/-in Hausbesuch

Datum:	
--------	--

	Name	Unterschrift
1. Teilnehmer/-in:		
2. Teilnehmer/-in:		
3. Teilnehmer/-in:		

4. Verfahrensablauf beim Einsatz mit der Polizei

Verfahrensablauf beim Einsatz mit der Polizei

Anruf bei der Polizei

Guten Tag,

Mein Name ist vom Jugendamt des Landkreises Barnim.

Meine Meldung bezieht sich auf eine akute Gefahr für Personen.

Es handelt sich nach meiner Kenntnis um:

- ☐ Körperliche Gewalt
- ☐ Sexuelle Gewalt
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Sucht/Alkohol/Drogenmissbrauch der Kindeseltern
- ☐ Suizidversuch/Androhung
- ☐ Verwahrlosung von Haushalten in Verbindung mit Säuglingen/Kleinkindern

Es betrifft folgendes Kind/Kinder bzw. Jugendliche

Namen: _____

Adresse: _____

Kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Hiernach scheint wegen Gefahr im Verzug sofortiges Handeln notwendig.

Name des aufnehmenden Polizeibeamten erfragen: _____

Danke für Ihr Tätigwerden.

Auf Wiederhören!

Auflegen!

5. Checkliste für den Fahrdienst bei Inobhutnahmen

Checkliste für den Fahrdienst bei Inobhutnahmen

1. Absprache mit dem Fahrdienst Uhrzeit: _____
a. Name/Adresse des Kindes

- b. Adresse der Inobhutnahmestelle:

- c. Bis wann am Einsatzort Uhrzeit: _____

2. Anruf bei Polizei

- a. Fahrdienst ist bis Uhrzeit: _____ am Einsatzort.

- b. Polizei wartet:

☐ ja
☐ nein

- c. Polizei bringt Kind selbst in die Inobhutnahmestelle, weil ihnen die Wartezeit zu lang dauert:

☐ ja
☐ nein

3. Rückruf des Fahrdienstes/Info dass das Kind/Kinder/Jugendliche in der Inobhutnahmestelle, um _____ Uhrzeit angekommen sind.

6. Telefonnummern

Telefonnummern

Amt	Name	Telefonnummer
Fahrdienst	Bereitschaft	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.
Jugendamt	Frau Schneider	
Jugendamt	Frau Dankert	
Jugendamt	Frau Tomm	
Jugendamt	Bereitschaftsdienst SbD	
Jugendamt	Kinderschutz	
Dezernentin II	Frau Ulonska	
Gesundheitsamt	Bereitschaftsdienst	
Veterinäramt	Bereitschaftsdienst	
Kinderklinik EW	Neonatologie	03334 692210
	Station 18	03334 692436
	Sekretariat	03334 692230
Kinderklinik Bernau	Dienstarzt Kinderabteilung	0173 2460136 (rund um die Uhr)
	Kinderstation	03338 694800 (rund um die Uhr)
	Sekretariat Chefarzt	03338 694810 (nur Bürozeit)
Polizeiinspektion Barnim		03338 3610 03338 3611221 03338 3611220
	Zentrale Bürgertelefon der Polizei	0700 33330331
Amtsgericht Eberswalde	in Dienstzeit	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.
	Bereitschaftsdienst	
Amtsgericht Bernau	in Dienstzeit	
Eildienstgericht:		
Staatsanwaltschaft	in Dienstzeit	
	außerhalb der Dienstzeit	
Martin Gropius Krankenhaus, Kinder- u. Jugendpsychiatrie	Ambulanz	03334 53701 (in Dienstzeit) 03334 530 (im Notfall)
	Sekretariat	03334 53237
Staatliches Schulamt Frf.O.	Leiter, Herr Kranz	0335 5210413
KJHV	Herr Keber	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.
Sprungbrett e.V.	Herr Gallitschke Frau Köhn-Hamacher Frau Schmidt	

Erreichbarkeit der Inobhutnahmestellen im Kreis Barnim

Einrichtung/Träger	Adresse	Ansprechpartner/-in	Telefon
Kinder- und Jugendhilfeverbund e.V.	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.		Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.
Menschen(s)kinder gGmbH		Herr Hegewald	
		Herr Müller	
Haus Sozialer Integration e.V.		Frau Meer	
(für Kinder bis 6 Jahre)		Herr Schaffrath	
Bereitschaftspflegestelle Frau Meyer			
Bereitschaftspflegestelle Familie Schneidereit			

potentielle weitere Pflegeeltern für Kinder unter 4 Jahren

Pflegeeltern	Adresse	Telefon
Familie Schulze	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.	

E-Mailadressen und Kontaktdaten UMA

E-Mailadressen SbD:

HzE-eberswalde@kvbarnim.de

HzE-berнау@kvbarnim.de

E-Mailadresse UMA: uma@kvbarnim.de

Telefon UMA Team:

Frau Lange	03334 214-1229
Frau Weiß	03334 214-1556
Herr Scholz	03334 214-1585

Inobhutnahmen UMA:

UMA werden nur in den Einrichtungen Menschen(s)kinder oder Buckow untergebracht. Hoffnungstaler Stiftung Lobetal ist nicht zu belegen!

Herr Thölke	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.
Herr Hegewald	

Bei Wiederaufgriff von UMA (im In- oder Ausland)

- Klärung, ob UMA bis zum nächsten Werktag dort verbleiben kann - Inobhutnahme durch JA vor Ort

Einrichtung	Adresse	Ansprechpartner/-in	Telefon
Menschen(s)kinder gGmbH Inobhutnahme	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.		Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden diese Angaben vor Veröffentlichung entfernt.
Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe in Buckow gGmbH		Herr Thölke	
Notunterkunft der Jugendhilfe			
Inobhutnahme Kinder- und Jugendhilfeverbund e.V.			
Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Jugendhilfeeinrichtung UMA KJ		Herr Schrödter Herr Rebele	
		Mitarbeiter WG	
		Herr Klinghammer	
Notunterkunft		Herr Drechsler	
Notunterkunft		Herr Böttger	

7. Konzentrierter Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte

Amtsgericht Bernau bei Berlin

- Der Direktor -



Amtsgericht Bernau bei Berlin | Postfach 11 74 | 16311 Bernau bei Berlin

Leiterin des Jugendamtes
des Landkreises Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03338 7080 - 342
Telefax: 03338 7080 - 341

Bearbeiter/in: Frau Apel
Durchwahl: 03338/ 70 80-344

- per Fax: 03334/ 214 22 02 -

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
322 E-1.70

Datum
27.12.2016

Konzentrierter Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Bad Frelenwalde, Bernau bei Berlin, Eberswalde und Strausberg ab dem 01.01.2017

Anlage: Übersicht „Nordbezirk“

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vorbezeichneter Angelegenheit überreiche ich die Übersicht des konzentrierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bereiche.

Welches Amtsgericht innerhalb des Bezirkes jeweils zuständig ist sowie die entsprechenden Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben. Der Anlage sind auch die Zeiten zu entnehmen, für die ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. Im Zusammenhang mit etwaigen fernmündlichen Anträgen wird hier davon ausgegangen, dass Anträge auf Grundlage der StPO in aller Regel von der Staatsanwaltschaft veranlasst werden.

Aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung sind für den Nordbezirk die aus der Anlage ersichtlichen zentralen Rufnummern eingerichtet worden.

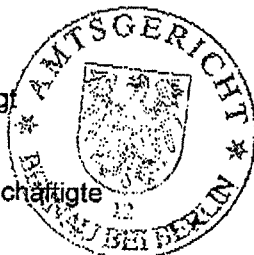
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Apel

Beglaubigt

Hartwig

Justizbeschäftigte



Hausanschrift: Amtsgericht Bernau bei Berlin, Breitscheidstraße 50, 16321 Bernau bei Berlin
Internet: www.ag-bernau.brandenburg.de

Konzentrierter Bereitschaftsdienst im Bereich des Landgerichts Frankfurt (Oder)

"Nordbezirk": Amtsgerichte Bad Freienwalde (Oder), Bernau bei Berlin, Eberswalde und Strausberg
Stand: 22.12.2016

Für die außerhalb der üblichen Dienstzeit (s. unten) anfallenden unaufschiebbaren Geschäfte (Eilanträge) ist innerhalb des Nordbezirks ausschließlich das nachfolgend genannte Amtsgericht zuständig:

Zeitraum		Zuständiges Gericht
von	bis	
01.01.2017	03.01.2017, 7.30 Uhr	AG Eberswalde Breite Str. 62 16225 Eberswalde
03.01.2017, 17.00 Uhr	14.03.2017, 7.30 Uhr	AG Strausberg Klosterstr. 13 15344 Strausberg
14.03.2017, 17.00 Uhr	18.04.2017, 7.30 Uhr	AG Bad Freienwalde (Oder) Victor-Blüthgen-Str. 9 16259 Bad Freienwalde
18.04.2017, 17.00 Uhr	20.06.2017, 7.30 Uhr	AG Bernau bei Berlin Breitscheidstr. 50 16321 Bernau bei Berlin
20.06.2017, 17.00 Uhr	01.08.2017, 7.30 Uhr	AG Eberswalde Breite Str. 62 16225 Eberswalde
01.08.2017, 17.00 Uhr	24.10.2017, 7.30 Uhr	AG Strausberg Klosterstr. 13 15344 Strausberg
24.10.2017, 17.00 Uhr	28.11.2017, 7.30 Uhr	AG Bad Freienwalde (Oder) Victor-Blüthgen-Str. 9 16259 Bad Freienwalde
28.11.2017, 17.00 Uhr	31.12.2017	AG Bernau bei Berlin Breitscheidstr. 50 16321 Bernau bei Berlin

Zeiten des Bereitschaftsdienstes:

Montag	6.00 bis 7.30 Uhr	16.00 bis 21.00 Uhr
Dienstag	6.00 bis 7.30 Uhr	17.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch	6.00 bis 7.30 Uhr	16.00 bis 21.00 Uhr
Donnerstag	6.00 bis 7.30 Uhr	16.00 bis 21.00 Uhr
Freitag	6.00 bis 7.30 Uhr	15.00 bis 21.00 Uhr
Samstag		6.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag		6.00 bis 21.00 Uhr
Feiertage *		6.00 bis 21.00 Uhr

* einschließlich sonstige dienstfreie Tage

Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes:

Telefon	0335 / 366 3397
Telefax	0335 / 366 3398 bzw. auf Anfrage

Es wird dringend darum gebeten, per Telefax gestellt Anträge vorab telefonisch anzukündigen.

8. Kooperationsvereinbarung Kinderschutz

Zwischen dem

Landrat,
Landkreis Barnim,
16225 Eberswalde, Am Markt 1,
dieser vertreten durch den Landrat

- Jugendamt -

und dem

Land Brandenburg,
Polizeipräsidium,
Polizeidirektion Ost,
vertreten durch die Polizeiinspektion Barnim,
16321 Bernau, Werner-von-Siemens-Straße 8,
diese vertreten durch den Leiter der Polizeiinspektion Barnim

- Polizei -

wird nachfolgende

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

geschlossen.

1. Verantwortlichkeiten

1. 1

Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, auf das Wohl der Kinder/Jugendlichen zu achten.

Diese Kooperationsvereinbarung dient der Festlegung von Grundsätzen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz und auch der Beförderung der „Frühen Hilfen“ i. S. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

1. 2.

Je akuter und schwerwiegender die Gefährdungssituation des Kindes ist, desto schneller ist ein Eingreifen der staatlichen Gemeinschaft erforderlich.

Das Jugendamt wird bei der Erfüllung dieser originären Aufgaben aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch die Polizei unterstützt.

Die Polizei wird bei der Erfüllung gefahrenabwehrender Maßnahmen im Kinderschutz vom Jugendamt unterstützt.

Die jeweils originäre Aufgabenerfüllung wird mit dieser Vereinbarung nicht berührt und ist auch nicht auf die jeweils andere Partei übertragbar. Die Regelungen der Amtshilfe bleiben unberührt.

2. Steuerungsgruppe Kinderschutz

Das Jugendamt initiiert verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und leitet eine Steuerungsgruppe Kinderschutz. Die Polizei ist Mitglied der Steuerungsgruppe.

Die Steuerungsgruppe Kinderschutz wird mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Jugendamtes zusammen kommen.

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) wird durch die teilnehmenden Institutionen gewahrt. Der Landkreis Barnim, Jugendamt agiert unter Berücksichtigung des § 65 SGB VIII.

3. Information des Jugendamtes

Werden der Polizei gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes gem. § 8a SGB VIII bekannt, werden alle keinen Aufschub duldenden Informationen zu festgestellten oder zu besorgenden Kindeswohlgefährdungen im jeweiligen Einzelfall unverzüglich - spätestens innerhalb von 24 Stunden - dem Landkreis Barnim, Jugendamt, bekannt gegeben.

Fax-Nummer:

- 03334 214-2231 oder
- 03334 214-2238 oder
- 03334 214-2202

Dazu gehören insbesondere Feststellungen über Lebensumstände von Kindern, die das leibliche/körperliche, geistige und/oder seelische Wohl dieser betreffen:

- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Die Personensorgeberechtigten werden über diese Mitteilung an das Jugendamt im Vorfeld informiert, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

4. Erreichbarkeiten

Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes sind während der Dienstzeiten erreichbar unter folgenden Telefonnummern:

- 03334 214-1294 oder
- 03334 214-1202 oder
- 03334 214-1234

Außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet das Jugendamt die telefonische Erreichbarkeit über folgende Rufnummer 03334 214 1700

5. Handeln der Parteien

Ist außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ein sofortiges Handeln der Polizei durch eigenständige Feststellungen geboten, veranlasst die Polizei erforderliche gefahrenabwehrenden Maßnahmen und informiert das Jugendamt entsprechend Punkt 3 innerhalb von 24 Stunden. Bei akuten Kindeswohlgefährdungen wird das Jugendamt unverzüglich über die Sachlage informiert (Rufbereitschaft 03334 2141700). Das Jugendamt entscheidet über vorläufige Schutzmaßnahmen, leitet diese ein und teilt diese der Polizei mit.

Das Jugendamt gewährleistet die notwendige Organisation für den Transport für Kinder/Jugendliche, die einer vorläufigen Schutzmaßnahme bedürfen. Die Polizei übergibt dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin der WW-Trans GmbH & CoKG das/die betroffene/betroffenen Kind/Kinder/Jugendlichen. Die Polizei ist bis zur Übergabe des Kindes/der Kinder/Jugendlichen verantwortlich.

Während der Dienstzeiten des Jugendamtes überprüft dieses vorliegende Meldungen, die das Kindeswohl betreffen und leitet in eigener Zuständigkeit geeignete Maßnahmen ein. Wird der Polizeiinspektion während der Dienstzeiten des Jugendamtes eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, meldet diese unverzüglich die Gefährdung an den Landkreis Barnim, Jugendamt.

Außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises Barnim, Jugendamt, leistet die Polizeiinspektion Barnim bei akuten Gefährdungen, durch welche das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen im erheblichen Maße unmittelbar gefährdet ist, Amtshilfe gemäß § 2 PolG. Die Anordnungsbefugnis für eine Inobhutnahme von Kindern liegt ausschließlich beim Jugendamt. Beide Parteien handeln auf Grundlage des Verfahrens „Leitstelle Kinderschutz“ (Anlage).

Eine Übersicht der Inobhutnahmestellen des Landkreises Barnim wird durch das Jugendamt der Polizei zur Verfügung gestellt.

6. Datenschutz

Beide Parteien gewährleisten den Datenschutz.

7. Information

Bei gemeinsamem Bedarf organisieren Jugendamt und Polizei gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter/-innen beider Parteien. Thematische Schwerpunkte werden einvernehmlich festgelegt.

8. Verpflichtung der Kooperationspartner

Beide Kooperationspartner verpflichten sich ihre Mitarbeiter/-innen mit dem Inhalt der Kooperationsvereinbarung unverzüglich vertraut zu machen und ihnen geeignete Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Kooperationspartner nahe kommt. Im Übrigen berührt die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht.

10. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab 15. März 2014.

Die Vereinbarung kann beidseitig zum 30. Juni eines Jahres mittels eingeschriebenen Briefes für das Folgejahr gekündigt werden und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern von der Kündigung kein Gebrauch gemacht wird.

Eberswalde, den 03. März 2014

Der Landrat

Bodo Ihrke

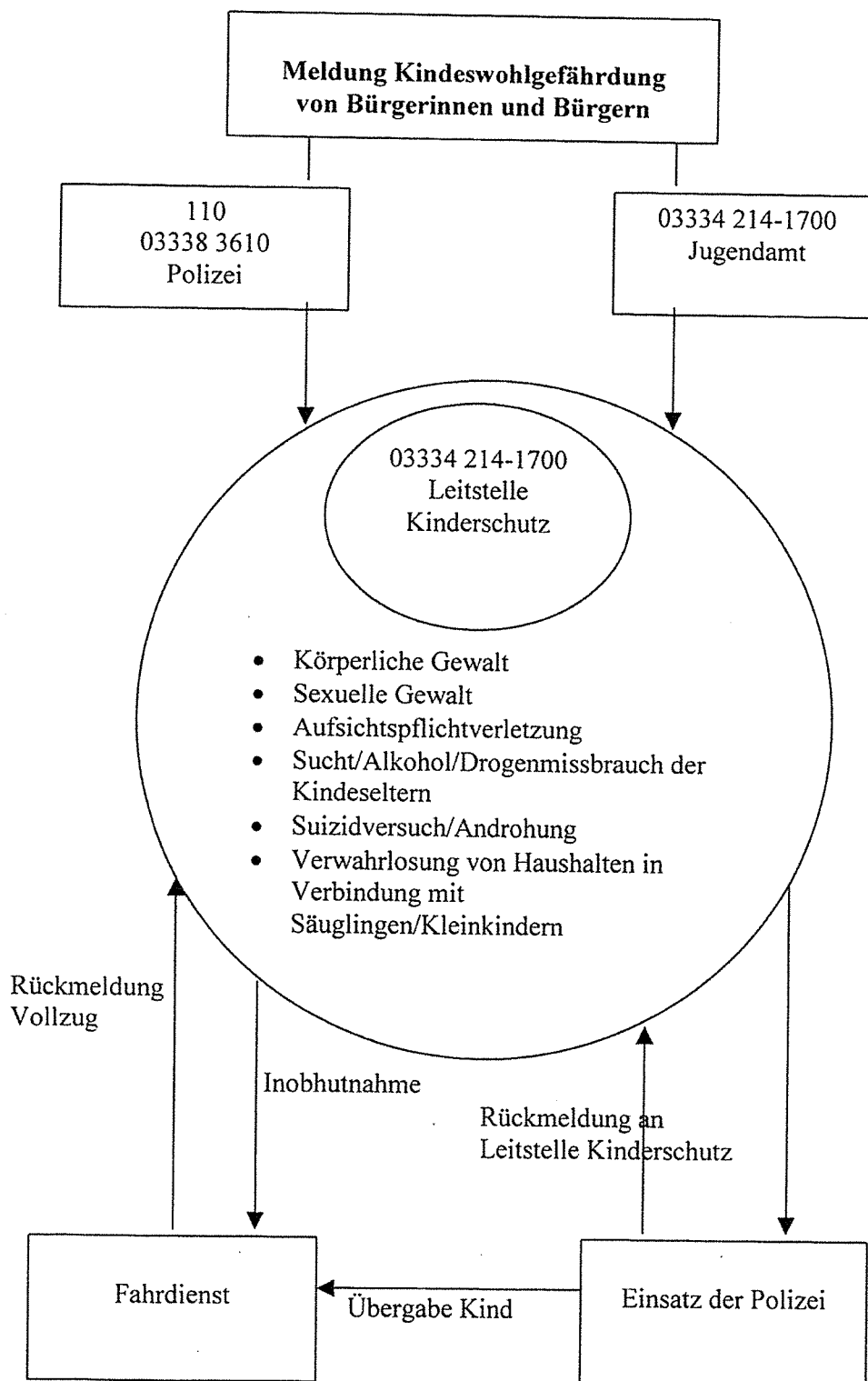
Leiter der Polizeiinspektion

Hardy Börner

Anlage:

- Leitstelle Kinderschutzverfahren

Leitstelle Kinderschutzverfahren



Die Dokumentation erfolgt durch das Jugendamt und die Polizei innerhalb von 24 Stunden.
Eine Auswertung relevanter Kinderschutzfälle erfolgt:

- 1mal im Quartal durch Jugendamt und Polizei
- 1mal im Jahr durch Landrat, Dezernentin, Amtsleiterin und Polizei

9. Angaben zum Träger – Vertragliche Grundlagen

Angaben zum Träger								Vertragliche Grundlagen		Vergütung
Plätze pro Träger	Angebot	Leistungsart (lt. BE)	Angebot Kurzdarstellung	Standort	Träger	Kontaktdaten	Plätze gesamt	Vereinbarungen	Konzeptionen	Vergütung/ Tag in €
24	Intensivtherapeutische Wohngruppe "Wendepunkt"	TWG	24h. herausragende Verhaltensauffälligkeiten interne (Psycho-) Therapie interne Beschulung	16321 Rüdnitz, Dorfstr. 31	Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Bodelschwinghstr. 27, 16321 Bernau OT Lobetal	Tel.: 03338-66621 FAX: 03338-66622 e-mail: r.kinshammer@lobetal.de	18	Vereinbarungen Wendepunkt	Konzeption Wendepunkt	226,66 €
	Betreutes Einzelwohnen	BEW	stundenweise, Nachbetreuung Wendepunkt Einzel	16321 Rüdnitz, Dorfstr. 31		Tel.: 03338-66623 Tel.: 03338-66100	3	keine VE	keine LB	66,64 €
	Trainingswohngruppe	BEW	stundenweise Nachbetreuung Wendepunkt Gruppe	16321 Rüdnitz, Dorfstr. 31b			3	Vereinbarungen HTSL JWJG	Konzept HTSL JWJG	92,01 €
2	Haus "Rehberge"	EE	24h. ohne Besonderheiten	16248 Niederfinow, Schulstr. 1	Psychosoziales Zentrum Rehberge e.V., Monika Lang und Stephan Herold, Schulstr. 1, 16248 Niederfinow	Tel.: 033362-71630 FAX: 033362-619020	2	Vereinbarungen Haus Rehberge	Haus Rehberge Konzept	106,99 €
6	Haus "Magnolia"	HG	24h. Kind + suchterkrankte Eltern(-teile)	16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Mühlenstr. 10	Hiram Heim e.V., Neudorf 2 16348 Wandlitz OT Klosterfelde	Tel.: 033396-70336 FAX: 033396-70352 e-mail: hiram@hiram-heim.de	6	Vereinbarungen Magnolia	Konzept Magnolia	121,14 €
8	Therapeutische Wohngruppe "Villa Linde"	TWG	24h. seelisch behinderte Jugendliche starke Anbindung an das MGK	16248 Leppe, Am Gutshof 1	EJF gemeinnützige AG Regionalverbund Uckermark-Oder/Spree Königsberger Str. 28a 12207 Berlin	Tel.: 033362-71617 Tel.: 030-76584112 FAX: 033362-619050 e-mail: Jordan-Nieschke.Schmidt@ejf.de	8	Vereinbarungen Villa Lanke	Konzept Villa Lanke	203,37 €
34	Erziehungsstelle Moerschner	EE	24h. ohne Besonderheiten	16341 Panketal OT Zepernick, Gernroder Str. 13	Kindeswohl Berlin e.V. Zepernicker Str. 12, Haus 12 13125 Berlin	Tel.: 030 91 202 56 0 Fax: 030 91 202 56 29 info@kindeswohl-berlin.de	2	Vereinbarungen EE Moerschner	Konzept EE Moerschner	101,44 €
	Erziehungsstelle Hohnke	EE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau OT Ladeburg, An den Schalerplätzen 65			2	keine VE	keine LB	
	Erziehungsstelle Dettmann	EE	24h. ohne Besonderheiten	16341 Panketal, Unstr. 3			2	Vereinbarungen EE Dettmann	Konzept EE Dettmann	101,44 €
	Erziehungsstelle Schmeling	EE	24h. ohne Besonderheiten	16341 Panketal OT Schwanebeck, Einsteinstr. 22			2	Vereinbarungen EE Schmeling	Konzept EE Schmeling	101,44 €
	WG Bernau	HG	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau, Karl-Marx-Str. 80			10	Vereinbarungen HG Bernau	Konzept HG Bernau	91,69 €
	WG Schönerlinde	HG	24h. ohne Besonderheiten	16348 Wandlitz OT Schönerlinde, Berliner Allee 16			8	Vereinbarungen HG Schönerlinde	Konzept HG Schönerlinde	98,15 €
	Erziehungswohngruppe Haberkorn	IE	24h. ohne Besonderheiten	16348 Wandlitz OT Schönerlinde, Heidekrautweg 4			4	Vereinbarungen IE Haberkorn	Konzept IE Haberkorn	101,17 €
	Erziehungswohngruppe Biskup	IE	24h. ohne Besonderheiten	16356 Werneuchen, Alte Bahnhofstr. 15			4	Vereinbarungen IE Biskup	Konzept IE Biskup	97,01 €
55	Familienwohngruppe I Eiche I	IE	24h. ohne Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 117	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Menschen(s)kinder gGmbH Nicolaistraße 4 12247 Berlin	Telefon: 030 526840221 Fax: 030526840229 Mail: info@menschenskinderggmbh.de	5	Vereinbarungen MK IE Birkenring 117	Konzept MK	100,14 €
	Familienwohngruppe II Eiche II	IE	24h. ohne Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 4			4	keine LV	Konzept MK	98,19 €
	Familienwohngruppe III Eiche III	IE	24h. ohne Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 56			5	Vereinbarungen MK IE Birkenring 56	Konzept MK	99,00 €
	Familienwohngruppe IV Eiche IV	IE	24h. ohne Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 74			4	Vereinbarungen MK IE Birkenring 74	Konzept MK	100,11 €
	Familienwohngruppe VI Eiche V	IE	24h. ohne Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 75			5	Vereinbarungen MK IE Birkenring 75	Konzept MK	100,27 €
	Erziehungswohngruppe	HG	24h. auf MuKi Unterbringung	16321 Bernau OT Ladeburg, Otto-Schmidt-Str. 27			9	Vereinbarungen MK	Konzept MK	95,12 €
	Trainingswohnen	BEW	24h. auf MuKi Unterbringung	16321 Bernau OT Ladeburg, Otto-Schmidt-Str. 27			2	keine LV	Konzept MK	67,45 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau, Bütenstr. 116/d			5	Vereinbarungen MK IE Bütenstr	Konzept MK	100,59 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau, Tobias-Seiler-Str. 51a			5	Vereinbarungen MK IE Tobias Seiler Str	Konzept MK	94,04 €
	Betreutes Wohnen Trainingswohnen	BEW	24h. auf MuKi Unterbringung	16321 Bernau, Zepernicker Chaussee 62			2	Vereinbarungen MK BEW Zepernicker Str	Konzept MK	70,01 €
	Erziehungswohngruppe	HG	24h. mit Inobhutnahmeplätzen	16321 Bernau, Zepernicker Chaussee 58			10	Vereinbarungen MK HG	Konzept MK	96,12 €
	Inobhutnahme	IO	24h. Annex zu vorigem Angebot	16321 Bernau, Zepernicker Chaussee 58				Vereinbarungen MK IO Zepernicker Ch.	Konzept MK	72,56 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau OT Ladeburg, Astenweg 15			5	Vereinbarungen MK IE Astenweg	Konzept MK	92,27 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau OT Ladeburg, Astenweg 15			4	Vereinbarungen MK IE Niederbarnimallee	Konzept MK	102,07 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16359 Briesen, Breite Str. 25a			6	keine VE	keine LB	
	Intensivgruppe	HG	24h. personalintensiv, auf MuKi Unterbringung	16225 Eberswalde, Wenbergstr. 7			5	Vereinbarungen MK HG Intensivgruppe	Konzept MK	154,11 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16348 Schorfheide OT Groß Schönebeck, Kannewitzstr. 5			5	Vereinbarungen MK IE Kannewitzstr	Konzept MK	100,22 €
	Betreutes Einzelwohnen	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ keine besondere Angebote	16225 Eberswalde, Eisenbahnstr. 16			2	Vereinbarungen BEW flexibel	keine LB	47,52 €
	Betreutes Einzelwohnen	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ keine besondere Angebote	16321 Rüdnitz OT Albertshof, Rüdnitzstr. 04a			1	Vereinbarungen BEW flexibel	keine LB	47,52 €
	Betreutes Einzelwohnen	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ keine besondere Angebote	16321 Bernau, Bahnhofstr. 2			6	Vereinbarungen BEW flexibel	keine LB	47,52 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16348 Schorfheide OT Schlüt, Alte Schulstr. 2a			5	Vereinbarungen MK IE Alte Schulstr	Konzept MK	96,05 €
37	Einzelbetreuung	EE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau, Karl-Marx-Str. 19	KJSH-Stiftung Sieghardstr. 204c 10365 Berlin	Tel.: 03338-704540 FAX: 03338-704541 Tel.: 030-6139070 FAX: 030-61390710	1	keine VE	Betriebsübergang vom Elisabethstift am 1.5.13	
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16321 Bernau, Schützenstr. 29			4	Vereinbarungen KJHV IE Schlehen 29	Konzept KJHV IE Schlehen 29	88,47 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. IE ohne Besonderheiten	16321 Bernau, Schützenstr. 65			4	Vereinbarungen KJHV IE Schlehen 65	keine LB	98,97 €
	Wohngemeinschaft "Walli"	JWG	24h. keine Besonderheiten	16321 Bernau, Wallstr. 15 - 16			4	Vereinbarungen Walli	Konzept Walli	62,46 €
	Einzelbetreuung	EE	24h. ohne Besonderheiten	16225 Eberswalde, Am Rohrpfuhl 40			2	Vereinbarungen KJHV EE Rohrpfuhl	keine LB	102,89 €
	Wohngemeinschaft Lunow	IE	24h. ohne Besonderheiten	16248 Lunow-Stolzenhagen, Vordamm 15			5	Vereinbarungen KJHV IE Lunow	Konzept KJHV IE Lunow	144,82 €
	Familienwohngruppe	IE	24h. ohne Besonderheiten	16244 Schorfheide OT Groß Schönebeck, Rosenbecker Str. 8d			5	Vereinbarungen KJHV IE Rosenbecker Str.	keine LB	99,44 €
	Wohngemeinschaft	WG	24h. mit Inobhutnahme	16356 Werneuchen, Alte Bahnhofstr. 1			10	Vereinbarungen KJHV WG Werneuchen	Konzept WG Werneuchen	105,20 €
6	Integrative Familienwohngruppe	IE	24h. heilpädagogischer Ansatz, im gleichen Haus Pflegeeltern und behinderte Erwachsene	16321 Bernau, Ladeburger Str. 22	Frau Klawitter Ladeburger Str. 22 16321 Bernau	Tel.: 03338-766085 FAX: 03338-765531	2	Vereinbarungen KJHV IO Werneuchen	Konzept KJHV IO Werneuchen	133,28 €
43	Betreutes Einzelwohnen	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ keine besondere Angebote	16225 Eberswalde, Ackerstr. 7	Volksolidarität Barnim e.V. Schneidestr. 19 16225 Eberswalde	Tel.: 03334-2316-638850 FAX: 03334-387708 -639885 e-mail: veronika-arndt@volksolidaritaet.de sandra.schroeder@volksolidaritaet.de	6	Vereinbarungen IE Klawitter Bernau	Konzept IE Klawitter	111,17 €
	Wohngemeinschaft	JWG	24h. keine besondere Angebote	16225 Eberswalde, Ackerstr. 7			1	Vereinbarungen VS BEW	Konzept VS BEW Ackerstr	78,79 €
	Heilpädagogische Wohngemeinschaft	JWG	24h. heilpäd. Ansatz	16225 Eberswalde, Ackerstr. 7			4	Vereinbarungen JWG Ackerstr	Konzeption JWG Ackerstr	74,35 €
	Betreutes Einzelwohnen	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ 1.3, 1.5, 1.8	16225 Eberswalde, Am Sonnenhang 31			6	VE VS JWG Sonnenhang	Konzeption VS JWG Sonnenhang	127,01 €
	Intensive Wohngemeinschaft	JWG	24h. keine Besonderheiten?	16225 Eberswalde, Angermünder Chaussee 1			4	Vereinbarungen VS BEW	Konzept VS BEW A.Chaussee	83,61 €
	Heimgruppe "Heimgruppe"	HG	24h. HG Verbund mit nachfolgenden Angeboten	16225 Eberswalde, Angermünder Chaussee 1			6	Vereinbarungen VS JWG Angermünder	Konzept VS JWG Angermünder	111,87 €
	Heimgruppe "Wohngemeinschaft"	S	24h. unter der Woche	16225 Eberswalde, Coppiestr. 1f			5	Vereinbarungen VS Wochengruppe Coppistr.	Konzept VS Heimregelgruppe Coppistr.	142,05 €
	Heimgruppe "MuKi"	MKB	24h. HG mit 3 MuKi Plätzen	16225 Eberswalde, Coppiestr. 1f			4	Vereinbarungen VS Wochengruppe- HG Coppistr.	Konzept VS Heimregelgruppe Coppistr.	105,74 €
	Heimgruppe	HG	24h. Verbund mit vorliegendem Angebot	16225 Eberswalde, Coppiestr. 1f			6	Vereinbarungen VS Wochengruppe Coppistr.	Konzept VS HG MuKi	150,70 €
	Betreutes Einzelwohnen	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ 1.3, 1.5, 1.8	16225 Eberswalde, Coppiestr. 1f			7	Vereinbarungen VS HG II Coppistr.	Konzept VS HG II Coppistr	94,44 €
	Außenwohngruppe	MKB	24h. 6 Plätze MuKi, maßgeschneiderter Ansatz	16227 Eberswalde, Schönholzer Str. 4			2	Vereinbarungen VS BEW	Konzept VS BEW Coppistr.	74,82 €
	Betreutes Einzelwohnen Mutter und Kind	BEW	24h. betreuungsfreie Zeiten/ 1.3, 1.5, 1.8 MuKi - Plätze	16227 Eberswalde, Schönholzer Str. 4			6	Vereinbarungen VS AWG Schönholzer Str	Konzept VS AWG Schönholzer	116,43 €
26	Betreutes Einzelwohnen "Netzball"	BEW	mit 1.3, 1.5, 1.8 und MuKi Metanteil Mutter = 7,21 € Kind = 7,67 €	16225 Eberswalde, Eisenbahnstr. 49	Haus Sozialer Integration Oderberger Str. 15 16259 Bad Freienwalde (Oder) OT Braltz	Tel.: 033369-72421 -72422 FAX: 033369-76876 e-mail: info@hsi-ev.de	2	Vereinbarungen VS BEW	Konzept VS BEW Schönholzer	79,63 €
	Betreutes Einzelwohnen "Netzball"	BEW	mit 1.3, 1.5, 1.8 und MuKi Metanteil Mutter = 7,21 € Kind = 7,67 €	16225 Eberswalde, Eisenbahnstr. 54			6	Vereinbarungen BEW HSI	Konzept HSI BEW	57,91 €
	Betreutes Einzelwohnen Mutter-Kind	BEW	mit 1.3, 1.5, 1.8 und MuKi Metanteil Mutter = 7,21 € Kind = 7,67 €	16225 Eberswalde, Eisenbahnstr. 86			2	Vereinbarungen BEW HSI	Konzept HSI BEW	57,91 €
	Außenwohngruppe Eberswalde	AWG	24h. mit Inobhutnahme	16225 Eberswalde, Eisenbahnstr. 86			6	keine LV		57,91 €
	Außenwohngruppe	AWG	24h. keine Besonderheiten	16247 Joachimsthal, Chausseest. 8			8	Vereinbarungen HG HSI Joachimsthal	Konzept HG-HSI Joachimsthal	95,66 €
	Heilpäd.-therap. Gruppe "Schorfheide"	TWG	24h. alternativ 1 MuKi-Platz interne (Psycho-) Therapie	16247 Joachimsthal, Mühlenstr. 60			6	Vereinbarungen Schorfheide	Konzept Schorfheide	113,00 €

37	Intensivgruppe "Heiderreiter"	TWG	24h, interne (Psycho-) Therapie Fachkraft Autismus	16247 Joachimsthal, Mühlenstr. 60	ASB Regionalverband Banim e.V. Eschenweg 1 16348 Wandlitz	Tel.: 033361-212 033397-766211 FAX: 033361-64000 033397766295 e-mail: asbbergvilla@web.de asb kv banim@t-online.de	4	Vereinbarungen HG Heiderreiter	Konzept HG Heiderreiter	214,61 €
	"Bergvilla Adolf Reichwein"	BEW	1:3, 1:5, 1:6 keine Besonderheiten	16247 Joachimsthal, Töpferstr. 42			2	Vereinbarungen BEW Joachimsthal	Konzept BEW Joachimsthal	65,74 €
	Intensivgruppe "Biberbau" (HG)	TWG	24h, interne (Psycho-) Therapie	16247 Joachimsthal, Töpferstr. 42 Haus 1a			6	Vereinbarung Biberbau	Konzept Biberbau	163,23 €
	"Bergvilla Adolf Reichwein" Heilpädagogische Einrichtung "Kranichzug" (HG)	HG	24h, systemische Familientherapie Fachkraft Autismus Kooperation Schulprojekt "Aiche" Psychotherapie auf FLS-Basis möglich	16247 Joachimsthal, Töpferstr. 42 Haus 1b			6	Vereinbarungen HG Kranichzug	Konzept HG Kranichzug	145,11 €
	"Bergvilla Adolf Reichwein" Betreute Wohngemeinschaft "Kobel" (JWG)	JWG	24h, seelisch behinderte junge Erwachsene ferntende Abgrenzung zum SGB XII "Kobel" und "Echt-einwohner" für den tatsächlichen Angebot	16247 Joachimsthal, Töpferstr. 42 Haus 2			4	Vereinbarungen JWG Kobel	Konzept Kobel	55,09 €
	"Bergvilla Adolf Reichwein" Jugendwohngemeinschaft (JWG)	JWG	stundenweise, 1:3 keine Besonderheiten	16247 Joachimsthal, Töpferstr. 42 Haus 2			3	Vereinbarungen JWG Töpferstrasse	Konzept Töpferstrasse	81,30 €
34	Sozial- und heilpädagogische Gruppe "Haus am See" (AWG)	AWG	24h, keine Besonderheiten	16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Lanke Chaussee 5a	Leben(s)zeit gemeinnützige Hilfe- und Fördergesellschaft mbH, Nicolaistr. 14 12247 Berlin	Tel.: 030-526840100 030-526840200 FAX: 030-526840169 030-77206605 e-mail: info@lebenszeitggmbh.de	6	Vereinbarungen ASB HG Haus am See	Konzept Haus am See	111,70 €
	Familienwohngemeinschaft Eiche II	IE	24h/ keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Am Graben 18			6	keine LV	Gesamtkonzept Lebenszeit	
	Familienwohngemeinschaft Eiche III	IE	24h/ keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 41			5	Vereinbarungen LZ IE Birkenring 41	Gesamtkonzept Lebenszeit	100,36 €
	Familienwohngemeinschaft Eiche I	IE	24h/ keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 45			5	Vereinbarungen LZ IE Birkenring 45	Gesamtkonzept Lebenszeit	98,94 €
	Familienwohngemeinschaft Eiche IV	IE	24h/ keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 77			5	Vereinbarungen LZ IE Birkenring 77	Gesamtkonzept Lebenszeit	99,22 €
	Familienwohngemeinschaft Eiche V	IE	24h/ keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Eiche, Birkenring 77			5	Vereinbarungen LZ FWG Weinbergstr.	Gesamtkonzept Lebenszeit	99,53 €
11	Trainingswohnen	BEW	24h/ keine Besonderheiten	16225 Eberswalde, Weinbergstr. 7	Kinder- und Jugendniederlassung "Auszeit" Biersbumer Str. 1a 16259 Heckeberg	Tel.: 033451-179537 FAX: 01212-576137667	2	keine VE	Gesamtkonzept Lebenszeit	
	Familienwohngemeinschaft Eiche I	IE	24h/ keine Besonderheiten	16244 Schorfelde OT Schluf, Schulstr. 2			6	Vereinbarungen LZ FWG Schulstr	Gesamtkonzept Lebenszeit	99,91 €
	Kinder- und Jugendniederlassung "Auszeit"	AWG	24h, AWG keine Besonderheiten	16224 Finowfurt, Parkstr. 9			6	Vereinbarungen Auszeit AWG Finowfurt	Konzept Auszeit AWG Finowfurt	103,37 €
	Kinder- und Jugendniederlassung "Auszeit"	BEW	BEW 1:3, 1:5, 1:6 keine Besonderheiten	16224 Finowfurt, Parkstr. 9			5	Vereinbarungen BEW Auszeit	Konzept BEW Auszeit	58,45 €
	Betreutes Einzelwohnen	EE	24h, keine Besonderheiten	16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Havelstr. 8			3	Vereinbarungen Am Rand EE	Konzept Am Rand EE	98,65 €
	Wohn- und Schulprojekt "Am Rand" GmbH Familienwohngemeinschaft	EE	24h, keine Besonderheiten	16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Havelstr. 8			3	Vereinbarungen KHS Sonnenblumen HG	Konzept KHS Sonnenblumen	71,25 €
3	Kinderhaus Sonnenblumen	MKB	24h, nur MKB	16321 Bernau OT Schönow, Lessingstr. 21	Kinderhaus Sonnenblumen e.V. Lessingstr. 21 16321 Schönow	Tel.: 03338-759402 FAX: 03338-703496 e-mail: kontakt@kinderhaus-sonnenblume.de	3	Vereinbarungen KHS Sonnenblumen HG	Konzept KHS Sonnenblumen	71,25 €
	Kinderhaus Berlin-Brandenburg Erziehungsstelle	EE	24h, keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde, In den Wörden 8			2	Vereinbarungen KH IE Ahrensfelde	Konzept KH EE Ahrensfelde	99,63 €
	Kinderhaus Berlin-Brandenburg Erziehungsstelle	EE	24h, keine Besonderheiten	16321 Ahrensfelde OT Lindenber, Thälmannstr. 35			2	keine VE	kein Konzept	
	Einrichtungsverbund Blumberg Kleinstheim	HG	24h, keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Blumberg, Am Busch 2			6	keine LV	Betriebsübergang vom JAW	
	Familienwohngemeinschaft Blumberg II	IE	24h, keine Besonderheiten	16356 Ahrensfelde OT Blumberg, Bahnhofstr. 11			6	keine VE	kein Konzept	
	Heus Ägidius	HG	24h, seelisch behinderte Kinder/ Jugendliche Anbindung an Psychologen auf der Basis von FLS	16225 Eberswalde OT Sommerfelde, Sommerfelder Siedlung 7	Caritas Familien- und Jugendhilfe GGmbH Tübinger Str. 5 10715 Berlin	Tel.: 030-65784139 FAX: 030-65784205 e-mail: orte-zum-leben@caritas-brandenburg.de sekretariat@cfh-caritas-berlin.de	6	Vereinbarungen HG Ägidius	Konzept Ägidius	154,83 €
7	Haus Ägidius	BEW	stundenweise, seelisch behinderte Jugendliche Anbindung an Psychologen auf der Basis von FLS	16225 Eberswalde OT Sommerfelde, Sommerfelder Siedlung 7			1	Vereinbarungen BEW Ägidius	Konzept Ägidius	85,85 €
	Therapeutisches Mädchenwohnprojekt	TWG	24h, interne (Psycho-) Therapie, menschenpezifisch	16227 Eberswalde, Trittstr. 14b			6	Vereinbarungen PROWO WG Dreist	Konzept HG Dreist	145,27 €

398

88

88

Leistungsart	Abkürzung
Heimgruppe ¹	HG
Außenwohngruppe ²	AWG
Jugendwohngemeinschaft	JWG
Gruppe mit innewohnendem Erzieher ³	IE
Einzelbetreuung im Haushalt des Erz. ⁴	EE
Wohngemeinschaft ⁵	WG
Betreutes Einzelwohnen ⁶	BEW
Mutter Kind Betreuung ⁷	MKB

0

398

88

ohne	Summe
VE	7
LV	5
EV	0
GESAMT	12

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de



KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANZAHL DER ERFASSTEN MELDUNGEN

2014



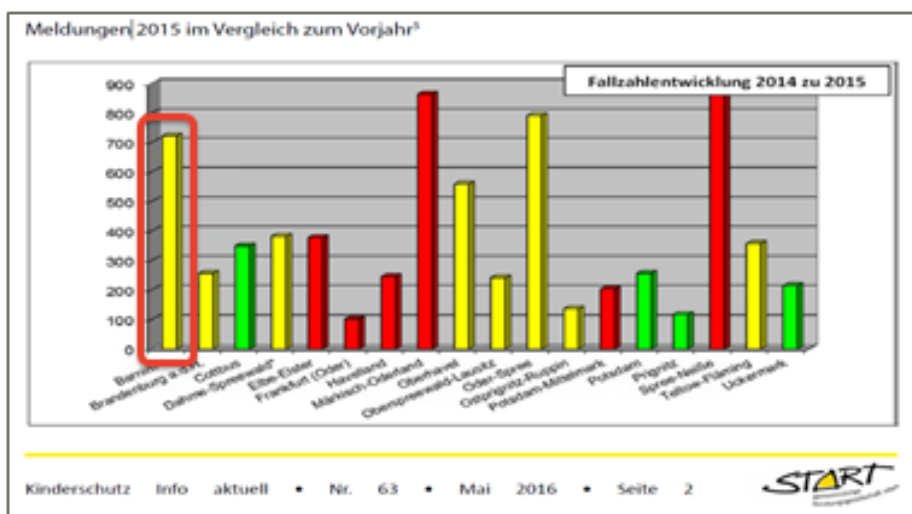
- 75

2015



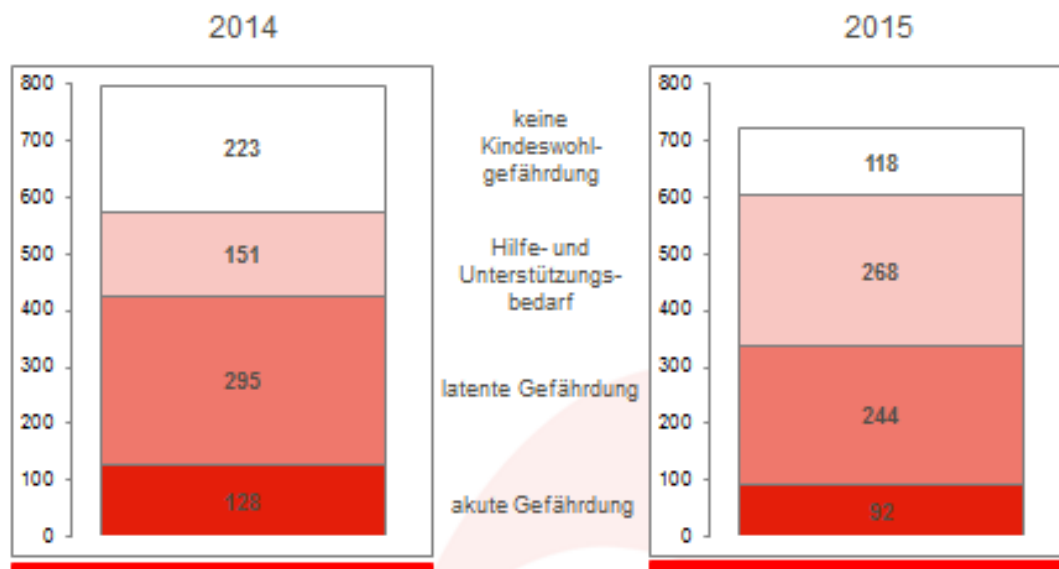
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANZAHL DER ERFASSTEN MELDUNGEN LAND BRANDENBUR



KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANZAHL DER MELDUNGEN UND RISIKOEINSCHÄTZUNG



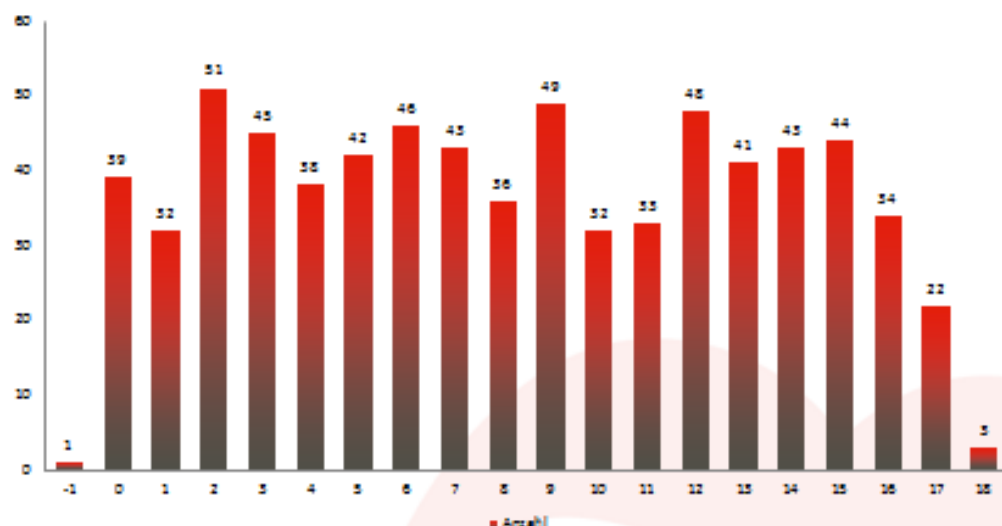
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANZAHL DER MELDUNGEN NACH GESCHLECHT



KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ALTERSSTRUKTUR DER BETROFFENEN KINDER NACH MELDUNGEN

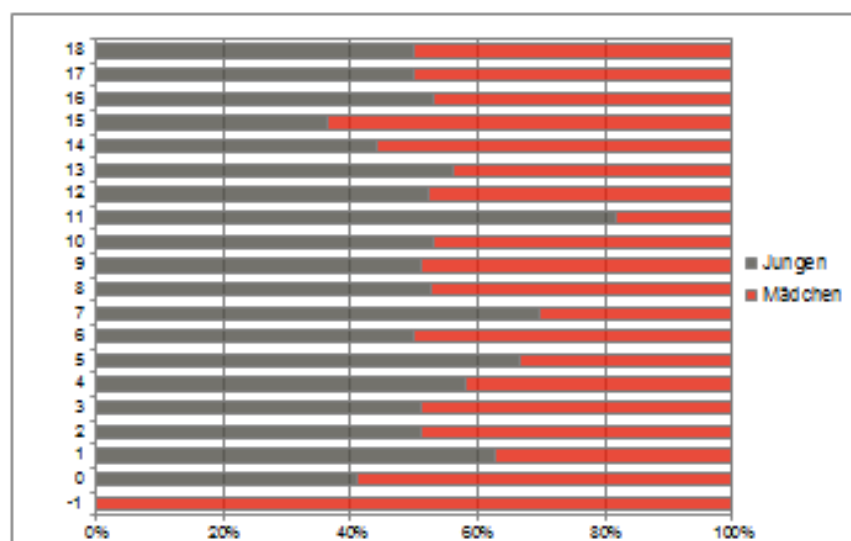


Eberswalde, 14. September 2016

Seite 6

KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

AUFTEILUNG ALTER & GESCHLECHT DER KINDER NACH MELDUNGEN

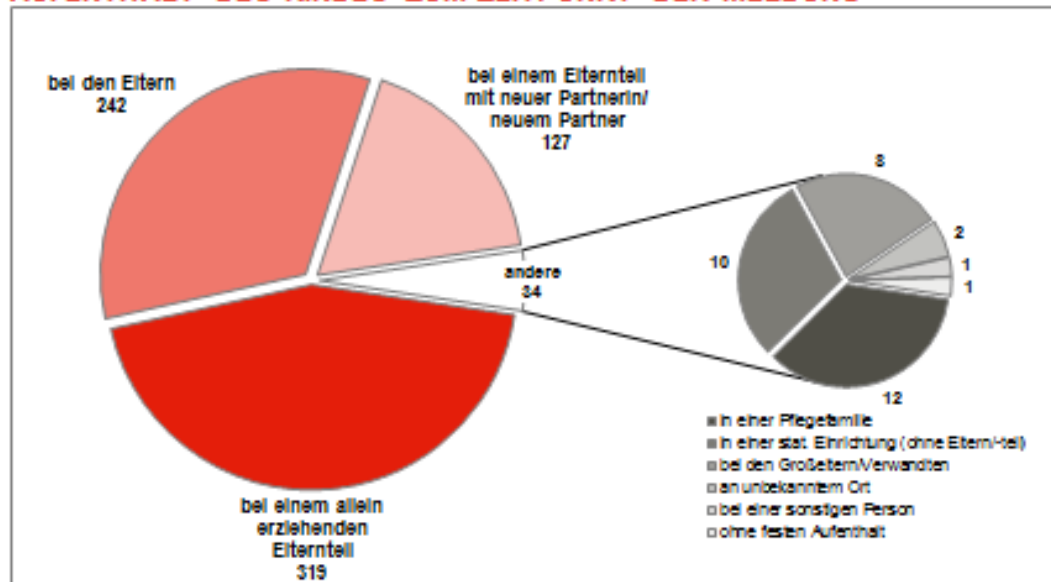


Eberswalde, 14. September 2016

Seite 7

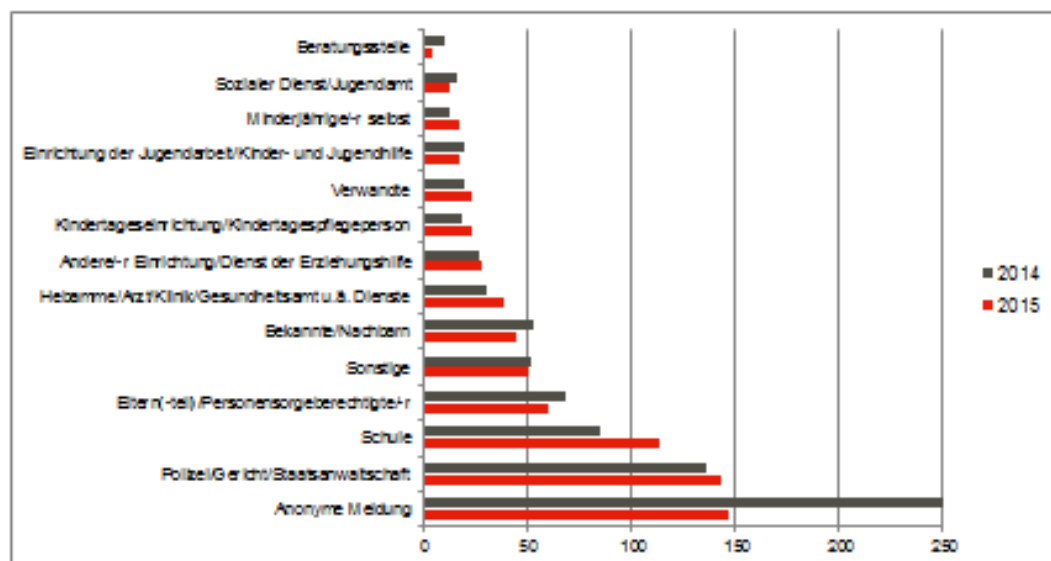
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

AUFENTHALT DES KINDES ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG



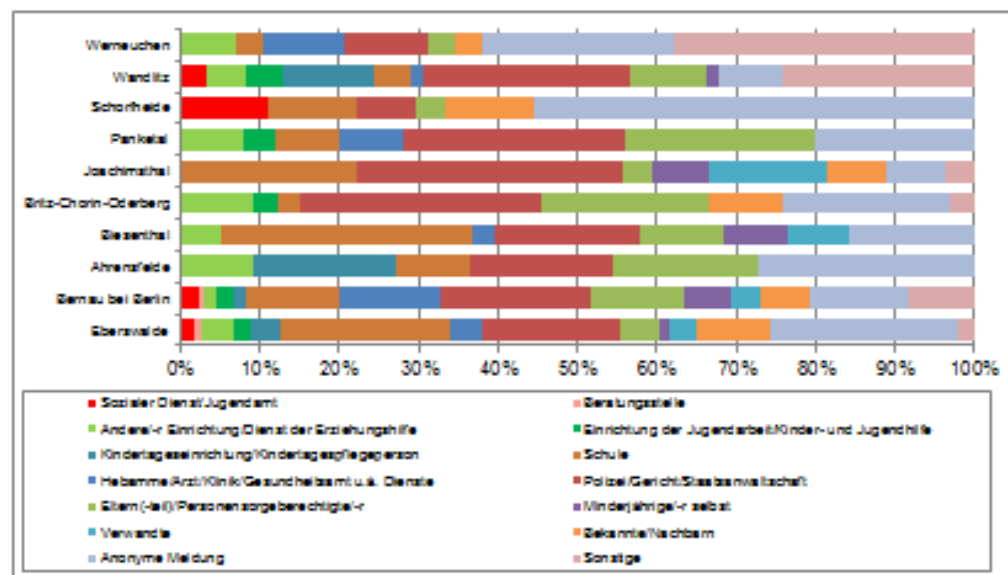
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

MELDESTRUKTUR



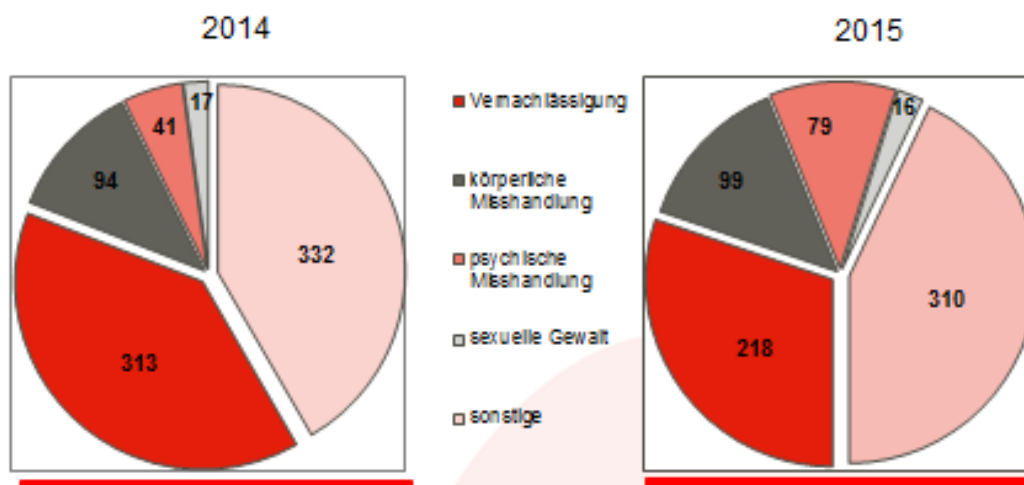
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

MELDESTRUKTUR NACH GEMEINDEN



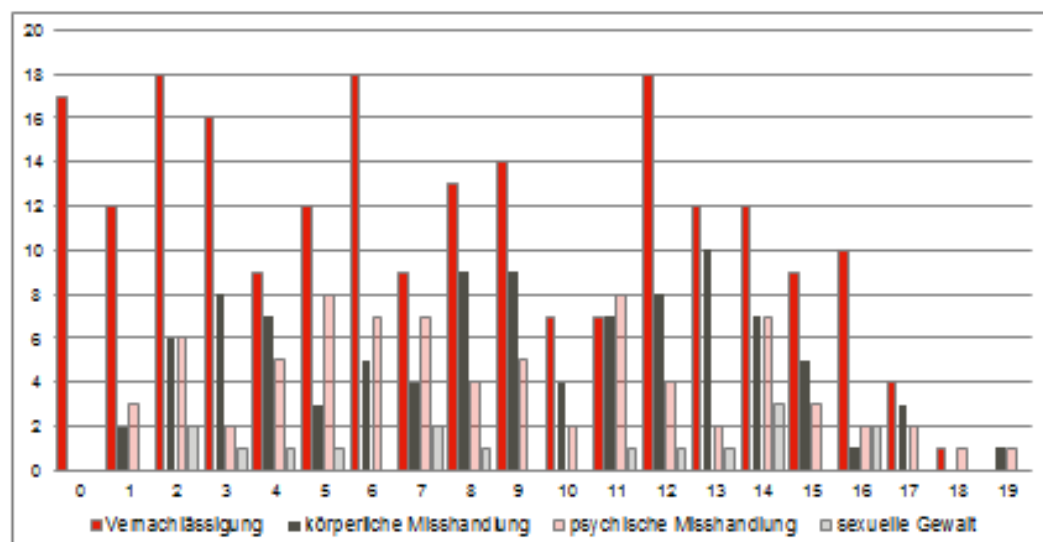
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANLASS DER MELDUNG (BETROFFENE KINDER)



KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANLASS DER MELDUNG/ALTER DES KINDES



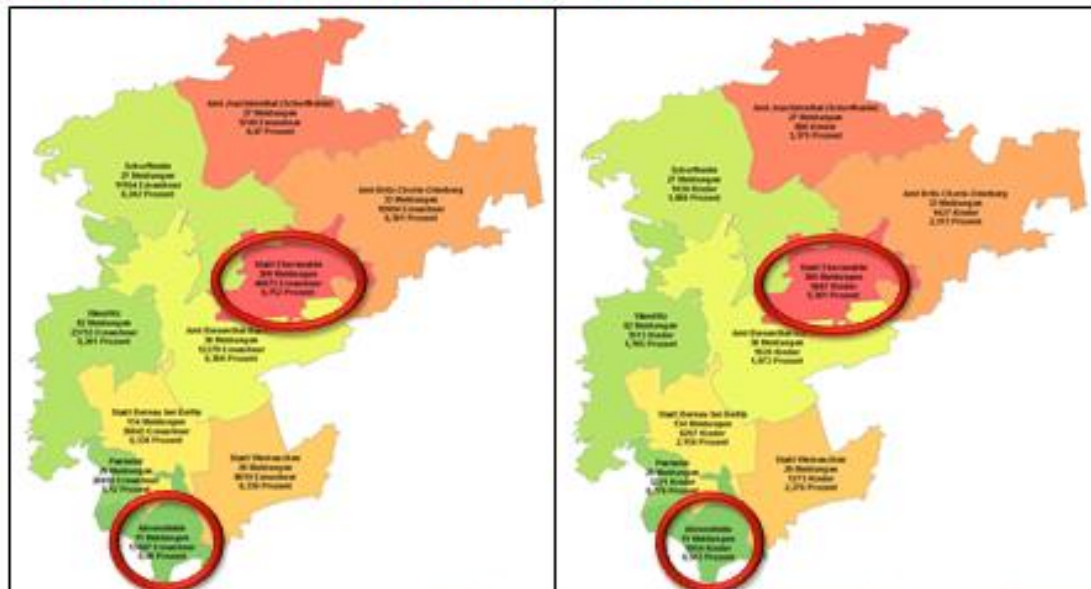
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

UNTERSCHIED GESCHLECHT & ALTER & ANLASS DER MELDUNG



KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

MELDUNGEN BEZOGEN AUF EINWOHNER UND KINDER

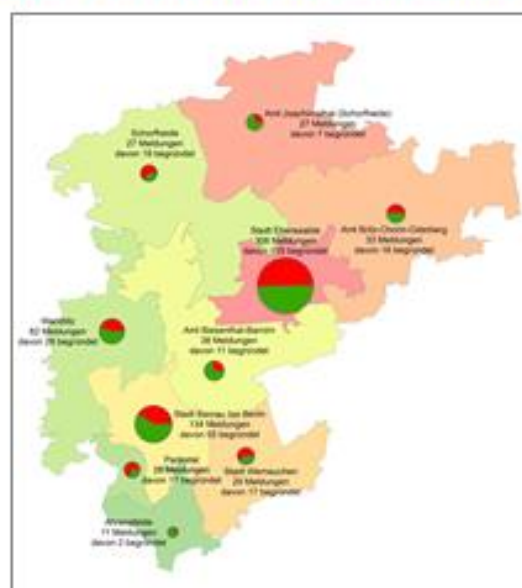


Eberswalde, 14. September 2016

Seite 14

KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

ANTEIL DER MELDUNGEN MIT BESTÄTIGTER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

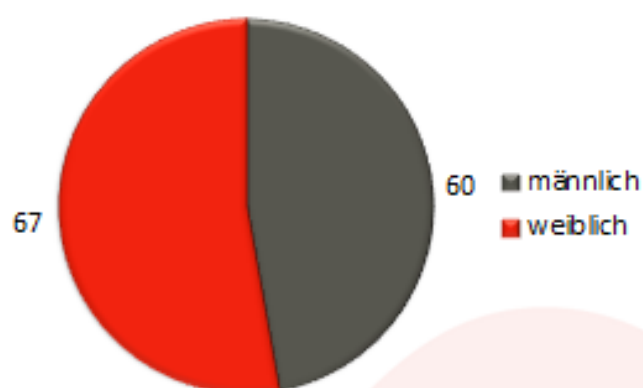


Eberswalde, 14. September 2016

Seite 15

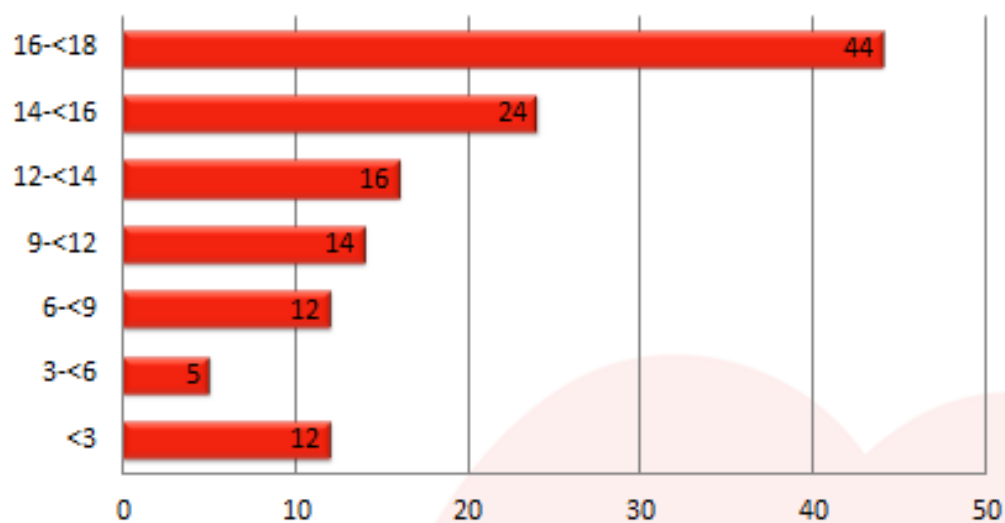
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

INOBHUTNAHMEN – NACH GESCHLECHT



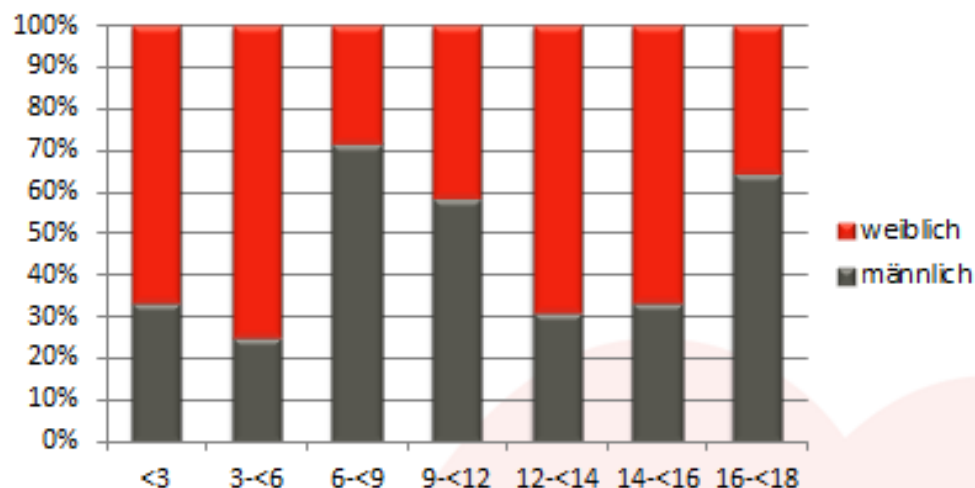
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

INOBHUTNAHMEN – NACH ALTER DER KINDER BEI MELDUNG



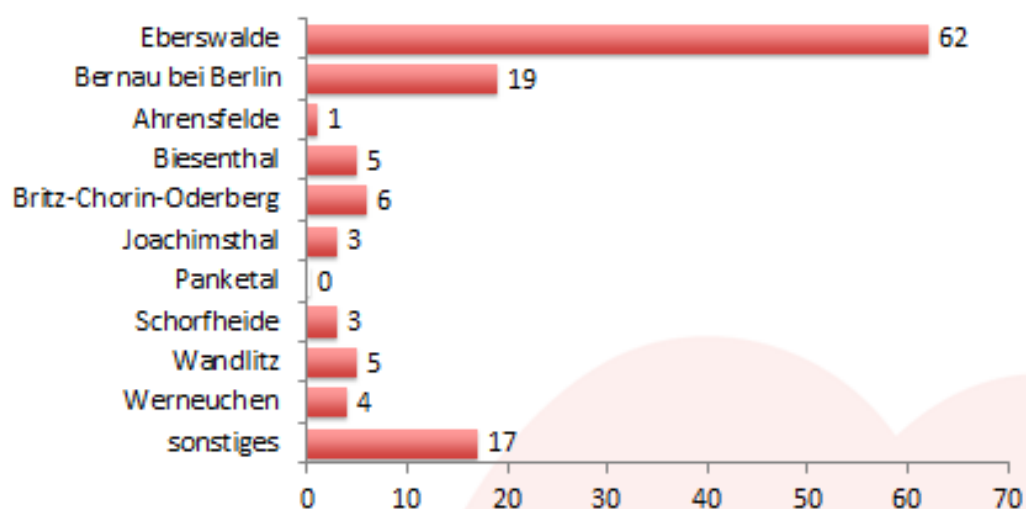
KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

INOBHUTNAHMEN – NACH ALTER UND GESCHLECHT



KINDERSCHUTZSTATISTIK 2015

INOBHUTNAHMEN - BEZOGEN AUF DIE GEMEINDEN



www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de



**Konzeption „Einsatz von Familienhebammen
in den Frühen Hilfen im Landkreis Barnim“**

Einleitung

Frühe Hilfen entwickeln und fördern bei jungen Eltern basale Versorgungs- und Erziehungskompetenzen. Dadurch können die kindlichen Entwicklungsperspektiven langfristig deutlich verbessert werden, denn frühe Kindheitserfahrungen haben häufig tiefgreifende und lang andauernde Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit, den Schulerfolg und die Lebensqualität im Jugend- und Erwachsenenalter.

Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung in der frühen Kindheit zu verbessern, orientiert sich der Landkreis Barnim bei der Weiterentwicklung von kommunalen Konzepten und regionalen Angeboten entsprechend der aktuellen Kinderschutzdiskussion an einer proaktiven Herangehensweise.

Im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ und Familienhebammen und gemäß Artikel 1 Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), insbesondere § 3 Absatz 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) soll im Landkreis Barnim neben dem Ausbau und der Weiterentwicklung des verbindlichen Netzwerkes „Frühe Hilfen“ der Einsatz von Familienhebammen erfolgen.

Durch die Zugehörigkeit zu den Gesundheitsfachberufen und die Vertrauensstellung als Geburtshelfer/-innen haben Hebammen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-innen einen besonderen Zugang zu Schwangeren und Familien, werden als „neutrale“ Fachkraft akzeptiert und erhalten durch ihre aufsuchende Tätigkeit zugleich Einblick in die familiären Gegebenheiten. Sie sind prädestiniert, Schwangere, Frauen und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf auch über einen längeren Zeitraum, als der gemäß Fünftes Buch Sozialgesetzbuch finanzieren, zu begleiten und über gesundheitliche Fragen hinaus Beratung und Hilfe bei der Alltagsbewältigung und bei der Wahrnehmung von Elternverantwortung anzubieten. Hier ist eindeutig eine Abgrenzung zur originären Hebammentätigkeit erkennbar. Die Tätigkeit mit ihren inhaltlichen Aufgaben, zeitlichem Umfang und Betreuungsdauer der Hebammen ist in der Vergütungsvereinbarung der Krankenkassen festgelegt. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung liegt in der gesundheitlichen Versorgung von Schwangerschaft und Nachsorgebereich von Mutter und Kind. Alle darüber hinausgehenden Themen rund um die Schwangerschaft und Begleitung der Familie bis zum 1. Lebensjahr des Kindes fallen in den Zuständigkeitsbereich der Familienhebammen. Die Tätigkeiten der Familienhebamme gehen über den in der Hebammenvergütungsvereinbarung festgelegten Rahmen hinaus und unterscheiden sich signifikant im Hinblick auf Auftrag, Frequenz, Setting, Betreuungszeitraum und Dauer sowie Inhalte der Arbeit. Die Arbeit der Familienhebamme wird als ein zeitlich und fachlich erweitertes Tätigkeitsspektrum der originären Hebammentätigkeit betrachtet.

Dieses Potenzial soll zukünftig stärker genutzt werden und die Einstellung einer beim Landkreis Barnim angestellten Familienhebamme stattfinden.

Rechtsgrundlage

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) ist der Landkreis Barnim als Träger der örtlichen Jugendhilfe verpflichtet, insbesondere die neuen gesetzlichen Regelungen zu den Frühen Hilfen in der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen. Zur konstruktiven Umsetzung der festgelegten Inhalte und zur Sicherung der Qualität ist eine qualifizierte Konzeption Kinderschutz erstellt worden.

Das Bundeskinderschutzgesetz beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Im § 1 KKG wird auf die staatliche Mitverantwortung verwiesen und damit einhergehend die Information, Beratung und Hilfe in Form von möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angeboten in den ersten Lebensjahren von Kindern, für (werdende) Mütter und Väter gefordert.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist nach § 2 KKG verpflichtet, (werdende) Eltern über Unterstützungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung von Hilfen in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Ort und Zeit dieser Beratung ist an die Bedarfe und Wünsche der Eltern anzupassen.

Der § 3 KKG regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Gemäß § 3 Absatz 1 KKG sollen im Bereich der Frühen Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Gemäß § 3 Absatz 3 KKG soll der örtliche Träger der Jugendhilfe Initiator und Koordinator dieses verbindlichen Netzwerkes sein. Nach § 3 Absatz 4 KKG soll eine Familienhebamme Teil dieses Netzwerkes sein. Hier liegt die rechtliche Begründung zum Einsatz der Familienhebamme im Landkreis Barnim.

Der Gesetzgeber weist im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes dem Landkreis Barnim/Jugendamt explizit die Verantwortung und Verpflichtung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu. Somit befindet sich der Landkreis Barnim, Jugendamt, bei der Umsetzung des BKISchG in der Rolle der Rechtsaufsicht.

Anbindung und Einsatz

Das Jugendamt des Landkreises Barnim sieht die Umsetzung der Frühen Hilfen nicht losgelöst von den bereits vorhandenen Angeboten und eigenen Absicherungen im Jugendamt.

Der Einsatzbereich der Fachkraft bezieht sich auf den gesamten Landkreis Barnim. Aufgrund der Weitläufigkeit des Landkreises ist die Familienhebamme als eine ergänzende Unterstützungsform u. a. im Kontext der Beratung und Kooperation mit (werdenden) Familien, Hebammen, Ärzten, Kliniken, Einrichtungen wie Kindertagesstätten im verbindlichen Netzwerk „Frühe Hilfen“ zu verstehen.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören Schwangere, werdende Eltern, Mütter, Väter und Familien mit Kleinkindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen besonderen Bedarf an medizinischer, psychosozialer, pflegerischer, pädagogischer und gesundheitsfördernder Unterstützung haben. Beispiele hierfür sind: Minderjährige, sehr junge Mütter und Väter; Familien mit psychosozialen Belastungen; Familien mit Migrationshintergrund; Familien mit Frühgeborenen oder Mehrlingsgeburten; Alleinerziehende und weitere.

Die Angebote der Familienhebamme bzw. des/der Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in richten sich u. a. an Kindertageseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Schwangerenberatungsstellen, Mitarbeiter/-innen des Sozialraumbezogenen Dienstes des Jugendamtes sowie weiteren Netzwerkpartnern/-innen.

Herauszuheben sind die Kooperationen der Fachkraft mit Partnern/-innen aus dem Gesundheitsbereich. Dazu zählen u. a. freiberufliche und angestellte Hebammen, Gynäkologen, sozial-pädiatrische Zentren, Kinderärzte, Kliniken etc.

Zugänge

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Zugangswege:

- Selbstmelder: Familien wenden sich direkt an die Fachkraft oder andere Beratungsstellen
- Hebammen
- Institutionen 1: z. B. Geburts- und Frauenkliniken, Kinderärzte, Gynäkologen, Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt, Jugendamt, Betreuungsbehörde, Jugendhilfeträger sowie sonstige soziale Einrichtungen verweisen auf das Angebot und/oder machen in Absprache mit den Familien eine Voranmeldung
- Institutionen 2: Beratungs- und Fortbildungsanfragen werden von den Einrichtungen eigenständig an die Netzwerkkoordination oder die Fachkraft selbst gerichtet
- die Familienhebamme offeriert Beratungs- und Fortbildungsangebote

Die Anfragen werden gemeinsam mit der Amtsleitung und der Netzwerkkoordination besprochen. Der Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf wird erfasst und geklärt. Im Anschluss erfolgt die Entscheidung, ob die Anfrage an die Fachkraft weitergegeben wird oder ob ggf. ein anderes Angebot aus dem Bereich Frühe Hilfen gemäß der in § 2 und § 4 KKG formulierten Informations- und Beratungspflicht vermittelt wird.

Qualifikation

Als Mindestanforderung gilt:

- staatlich examinierte Hebamme mit Zusatzqualifikation zur Familienhebamme
oder
- staatlich anerkannte/r Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in, mit Zusatzqualifikation zur psychosozialen Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen.

Die Arbeit der Fachkraft ist auf die Familie als wichtigsten Faktor für die Gesundheit des Kindes ausgerichtet. Im primärpräventiven Sinn ist er/sie auch Akteur/-in der Frühen Hilfen. In dieser Rolle hat die Fachkraft unterstützende, beratende und initiiierende Angebote vorzuhalten, die als Bedarf von Netzwerkpartnern und anderen in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen benannt werden. Im Bereich des Gesundheitswesens soll die Fachkraft als Teil des Hilfesystems fungieren und weitere Türen im Hinblick auf gelingende Kooperationen öffnen.

Weder die Bezeichnung „Familienhebamme“ noch „Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in“ sind derzeit staatlich anerkannt oder gar geschützt. Es sind originäre Hebammen- bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterbildungen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für die Arbeit im Bereich der Frühen Hilfen.

Ein Nachweis gemäß § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Form eines erweiterten Führungszeugnisses ist vorzulegen (vgl. Kinderschutzkonzeption des Landkreises Barnim & Position des Landkreises Barnim zur Umsetzung des § 72a SGB VIII).

Arbeitsschwerpunkte

Die Fachkraft unterstützt (werdende) Eltern in belastenden Lebenssituationen, ist Ansprechpartner/-in für Institutionen und Einrichtungen, sowie für Netzwerkpartner.

Die Kernaufgaben der im Landkreis Barnim tätigen Fachkraft lassen sich folgendermaßen benennen:

1.) Beratung/offene (Gruppen-)Angebote

- Etablierung von Elternbildungsangeboten/Frühstücksrunden für werdende Eltern/für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern
- Beratung von werdenden Eltern/von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern
- Vorbereiten und Durchführen thematischer Elternabende in Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen im Bereich der Frühen Hilfen
- Dokumentation und Evaluation

2.) Interdisziplinäre Arbeit/Netzwerkarbeit

- Initiierung und Durchführung runder Tische und Arbeitskreise zu Frühen Hilfen
- Vorbereiten und Durchführen von Hebammenveranstaltungen
- gestaltende Mitwirkung im verbindlichen Netzwerk Frühe Hilfen
- Dokumentation und Evaluation

3.) Öffentlichkeitsarbeit

- Auflistung und Bekanntmachung der Strukturen und Angebote von Frühen Hilfen
- Erarbeitung von Flyern und Vorträgen, Medien im Kontext Frühe Hilfen
- Zusammenstellen von Informationen für andere Berufsgruppen im Kontext des verbindlichen Netzwerkes Kinderschutz
- Dokumentation und Evaluation

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

a) Fortbildung, Supervision, Fallberatung etc.

- Fortbildungen und Qualifizierungsangebote werden bedarfsgerecht ermittelt und gewährt; das Erreichen der vom Bund vorgeschriebenen Zusatzqualifikation ist unumgänglich
- Supervisionen zählen zu wichtigen Beratungsmöglichkeiten in diesem angespannten psychosozialen Arbeitsfeld; Bedarf wird gemeinsam mit der Fachkraft ermittelt
- Fallberatungen bzw. Teambesprechungen werden regelmäßig durchgeführt; entsprechende Fachberater können ggf. nach Absprache hinzugezogen werden; die Fachkraft nimmt an Dienstberatungen des Sozialraumbezogenen Dienstes teil, soweit dies erforderlich ist
- Supervisionen und Fallberatungen werden anonym durchgeführt; Fallbesprechungen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten

b) Jahresbericht (Erhebung nach Alter der Eltern, Zielgruppe, Indikation, Zugang, nachfolgende Maßnahmen; Art des Trägers, Angebotsabfrage, Erreichbarkeit und Motivation der Fachkräfte in den Einrichtungen zum Thema Kinderschutz; Fortbildungsrelevante Themen)

c) die Evaluation wird ggf. entsprechend der Vorlagen des Bundes durchgeführt

d) Kindeswohlgefährdungsmeldungen erfolgen im Rahmen des Verfahrens des Jugendamtes (siehe Konzept zum Kinderschutz bzw. Kinderschutzvereinbarung nach § 8a SGB VIII)

e) Öffentlichkeitsarbeit: regelmäßige, aktuelle Kommunikation des Angebotes (Internet, Flyer o. ä.) innerhalb der Kreisverwaltung, sowie extern in die Einrichtungen und Familien des Landkreises Barnim

Datenschutz

Im Rahmen der Tätigkeit findet kein personenbezogener Datenaustausch statt. Fallbesprechungen der Familienhebamme mit Dritten bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Schweigepflichtentbindung).

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu gewährleisten. Die Fachkraft verfährt wie in den Verfahrensrichtlinien des Landkreises Barnim beschrieben.

Finanzierung

Die Kosten des Einsatzes der Fachkraft werden aus den Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (BIFH) in vollem Umfang gefördert.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand (siehe Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zwischen Bund und Ländern) wird die Einstellung einer Familienhebamme als eine zentrale Zuwendungsvoraussetzung für die folgenden Jahre festgeschrieben werden. Um also weiterhin aus den Mitteln der BIFH Fördergelder erhalten zu können, ist eine Besetzung der Stelle zwingend notwendig.

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de